

Titelblatt:

**Handreichung häusliche Gewalt
Interventionsmöglichkeiten in Fällen häuslicher Gewalt in
Pfarramt, Diakonat und Religionsunterricht**

Impressum

Herausgegeben von der Evangelischen Medienhaus GmbH, Augustenstraße
124, 70197 Stuttgart im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates
Stuttgart, (Monat) 2008

Redaktion: Prof. Dr. Annette Noller (Evangelische Fachhochschule
Ludwigsburg), Dipl Sozpäd. Susanne Brückner
Redaktionskreis: Dr. Günter Banzhaf, Dr. Hélène Eichrodt-Kessel, , Ursula
Kress, Gabriele Mayer Ph.D

Bestelladresse:
Evangelischer Oberkirchenrat, Versand, Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Tel.: (0711) 21 49 269, Fax: (0711) 21 49 92 69, e-mail:
Druck:

VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Evangelische Landeskirche engagiert sich in vielfältiger Weise für Familien, als Trägerin evangelischer Kindertagesstätten, in Beratungsangeboten für Familien, Alleinerziehende und Mütter. 2009 wird wieder der Landespreis für ‚die familienfreundliche Gemeinde‘ vergeben werden. Die 13. Synode hat im Jahr 2005 die kirchliche und gesellschaftliche Bedeutung des „Zukunftsmodells Familie“ hervorgehoben. Das kirchliche Engagement für Familien geschieht aus der Überzeugung heraus, dass Ehe und Familie nicht nur Orte der Liebe und des Vertrauens sind, sondern auch Lebensordnungen, die in Gottes Schöpfung verheißen und dem Menschen als Gabe und Aufgabe anvertraut sind (Gen 1, 27ff.).

In den letzten Jahren wurde die bundesdeutsche Öffentlichkeit wiederholt mit Meldungen über den gewaltsamen Tod von Kindern in Familien konfrontiert. Polizeistatistik und Fachliteratur zeigen, dass insbesondere Frauen und Kinder (aber auch Männer) Opfer von häuslicher Gewalt werden. Die Evangelische Landeskirche hat sich in dieser gesellschaftlich dringlichen Aufgabe bereits zuvor engagiert, unter anderem durch die Ausstellung ‚Rosenstraße‘ und den Fachtag ‚Platzverweis bei häuslicher Gewalt‘ im November 2006. Die nun vorliegende Handreichung zur häuslichen Gewalt ist eine Fortsetzung der Bemühungen unserer Landeskirche, das ihre dazu bei zu tragen, dass Kinder und ihre Familien in Situationen der Gewalt Schutz, Unterstützung und Hilfe erfahren. Die Handreichung soll dazu verwendet werden, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fragen der häuslichen Gewalt zu schulen, damit sie in Seelsorge, Kinder- und Jugendarbeit und Unterricht adäquat auf Betroffene reagieren und an Fachstellen vermitteln können.

Den zahlreichen Personen, die bei der Erstellung dieser Handreichung mitgewirkt haben sei herzlich gedankt: Dem Ausschuss Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt unter Leitung von Oberkirchenrat i.R. Heiner Küenzlen und seinem Nachfolger Oberkirchenrat Prof. Dr. Ulrich Heckel, Kirchenrat Ernst Ludwig Vatter, Frau Dr. Hélène Eichrodt-Kessel (Projektstelle des Ausschusses), dem Redaktionskreis unter Leitung der

Frauenbeauftragten der Landeskirche, Ursula Kress und ganz besonders Frau Prof. Dr. Annette Noller von der Evangelischen Fachhochschule in Ludwigsburg, die die Handreichung initiiert und unter Mitarbeit von Frau Dipl. Sozpäd. Susanne Brückner die Redaktion verantwortet hat.

„Tu deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind“ (Sprüche 31,8), heißt es in der Bibel. In diesem Sinne wünsche ich dass diese Handreichung eine hilfreiche Grundlage für die Arbeit unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kirche wird.

Frank Otfried July
Landesbischof

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

KIRCHLICHE HANDLUNGSFELDER UND HÄUSLICHE GEWALT

Die Evangelische Landeskirche hat im Jahr 2005 die Familie als „Zukunftsmodell“ gewürdigt und folgendermaßen charakterisiert. „Die Heilige Schrift bezeugt, wie Mann und Frau in der Ehe und wie Kinder in der Familie einen Schutzraum haben, in dem sie

Verlässlichkeit erfahren und lernen.“¹

In der Familie werden Vertrauen, Respekt und gegenseitige Bezogenheit erlernt und die Grundlagen des zukünftigen sozialen Zusammenlebens gelegt. Gleichzeitig weisen die Zahlen zur häuslichen Gewalt darauf hin,

¹ „Zukunftsmodell Familie“ – 9 Thesen. Entschließung der 13. Landessynode vom 8. Juli 2005, Stuttgart 2005, 54.

dass auch Familien zu Orten von Gewaltausübungen werden.

Gewalt innerhalb von Beziehungen im häuslichen Umfeld ist eine in unserer Gesellschaft weit verbreitete Form von Gewalt und gleichzeitig die am wenigsten kontrollierte. Sowohl in ihrer Häufigkeit als auch in ihrer Schwere wird sie am stärksten unterschätzt und häufig nicht als solche wahrgenommen.

Der Schutz von Menschen, die Opfer von Gewalt im häuslichen Kontext werden und die Stärkung der familiären Kompetenz ist Aufgabe aller, die im beruflichen Kontext mit Kindern, Jugendlichen und Familien befasst sind.

Erfahrungen aus der Praxis in der Württembergischen Landeskirche

Die Entschließung der 13. Landessynode zum ‚Zukunftsmodell Familie‘ betont die besondere Verantwortung der Kirche für Ehepartner/innen und Familien.

Gespräche mit kirchlichen Berufsgruppen, die im Vorfeld dieser Handreichung in der Württembergischen Landeskirche

geführt wurden, haben bestätigt, dass Erfahrungen mit Opfern häuslicher Gewalt zum Berufsalltag kirchlicher Mitarbeiter/innen gehört. Einige Beispiele, die von Kolleg/innen berichtet wurden, seien exemplarisch genannt:

Ein Mädchen(10 Jahre alt) fällt im Religionsunterricht auf, weil es sehr nervös ist, unter Migräne leidet und durch eine sexualisierte Sprache Befremden auslöst. Auf Nachfrage des Religionslehrers in einem persönlichen Gespräch stellt sich heraus, dass der Vater das Kind abends Pornos ansehen lässt. Der Lehrer fragt sich, ob außer dem Missbrauch der Medien noch andere Übergriffe vorkommen. Wie kann man dem Kind am besten helfen?

An einer Brennpunktschule wird ein Religionslehrer ständig mit häuslicher Gewalt konfrontiert. Jugendliche verwahrlosen, werden allein gelassen, schlagen sofort zu, weil sie von zuhause nichts anderes kennen, Alkoholkonsum und Arbeitslosigkeit sind verbreitet in den Elternhäusern, häusliche Gewalt gehört zum

*Alltag. Wann ist die Gewalt als
Gewaltdelikt einzustufen?*

*Um 22.00 Uhr klingelt das Tele-
fon im Pfarrhaus. Eine Frau ist
am Apparat. Sie sagt: „Mein
Mann verprügelt mich, kann ich
zu Ihnen? Wie geht das, sich an
ein Frauenhaus zu wenden?“*

*Eine Jugendreferentin entdeckt
während einer Freizeit an den
Armen eines Mädchens tiefe
Schnittwunden. Sie weiß aus
Ihrem Studium, dass einem selbst-
verletzenden Verhalten innere
Spannungen zugrunde liegen
können, die durch
Gewalterfahrungen oder
Missbrauch ausgelöst sein
können.*

*Es klingelt am Pfarrhaus. Eine
Frau steht vor der Tür mit einem
Gewehr in der Hand. Sie sagt:
„Herr Pfarrer, nehmen Sie das
Gewehr, mein Mann erschießt uns
sonst alle.“*

*Im Konfirmand/innenunterricht
fällt ein Mädchen durch ein über-
großes Bedürfnis nach Zuneigung
auf. Im persönlichen Gespräch
erzählt sie, dass sie vom Vater
missbraucht wird, darüber aber*

*mit niemandem reden darf. Sie ist
bereit, mit zu einer Beratungs-
stelle zu gehen.*

*Während eines Hausbesuches der
Pfarrerin bei einem älteren Mann
sagt dieser: „Sie geben mir kaum
etwas zu essen“.*

*Ein Pfarrer berichtete: „Zu mir
kam wiederholt ein Mann, der in
seelsorgerlichen Gesprächen
erzählte, dass er von seiner Frau
körperliche Gewalt erlitt.“*

*Häufig begegnen Hinweise auch
in Spontanäußerungen: „Wenn Du
(Religionslehrerin) zuhause
anrufst, schlägt mich meine
Mutter“.*

Menschen in Not zur Seite stehen

Kirchliche Mitarbeiter/innen,
Pfarrer/innen, Religions-
lehrer/innen und Diakon/innen,
werden in ihrem Berufsalltag von
Menschen ins Vertrauen gezogen
oder erhalten Kenntnis von
Gewalt in Familien und Lebens-
partnerschaften.²

² vgl. Langer, A., Der
Pfarrberuf als vertrauenswürdige
Profession, in: ZEE 1/2007, 40ff.

Nach dem Zeugnis der Bibel ist es Gott selbst, der das Schreien der geschlagenen und geschundenen Menschen hört und der „Recht schafft denen, die Gewalt leiden“ (Psalm 146, 7)

Kirchliches Handeln basiert in Worten und Taten auf dem Glauben, dass in den Notleidenden dieser Welt Christus, selbst verborgen begegnet (Mt 25, 40). Wo Menschen in Situationen der Gewalt geholfen wird, wo sie ermutigt werden, Lösungswege aus der Gewalt zu finden und zu ergreifen, da ist der stellvertretend Leidende selbst präsent, da wird sein Evangelium in der Welt verkündet.³

Warum eine Handreichung für kirchliche Mitarbeiter/innen?

Pfarrer/innen und Diakon/innen gehören (neben Ärzt/innen und Hebammen) zu den Berufsgruppen, die zu Gesprächen in die Häuser kommen: Bei Kasualien, im Zusammenhang

³ Vgl. Wendland, H.-D., Christus diakonos, christus doulos. Zur theologischen Begründung der Diakonie (1962), wiederabgedr. in: V. Herrmann u.a. (Hg.), Studienbuch Diakonie, Neukirchen 2006, 272ff.

der kirchlichen Jugendarbeit und des Konfirmand/innenunterrichts, bei Geburtstags- und Seelsorgebesuchen.

Sie erhalten Einblick in die Alltagswelt von Familien und haben von daher besondere Möglichkeiten, auffällige Regeln und Verhaltensweisen wahrzunehmen und anzusprechen.

Religionslehrer/innen und Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit erfahren in Jungscharen, auf Freizeiten oder im Unterricht häufig Details aus dem Alltagsleben von Kindern und Jugendlichen, die hilfreich zur Aufdeckung von häuslicher Gewalt sein können.⁴

Betrachtet man die Statistik der häuslichen Gewalt, so ist davon auszugehen, dass kirchliche Mitarbeiter/innen bewusst oder unbewusst Kontakt zu betroffenen Menschen haben. Für den unterstützenden Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt ist es wichtig, Symptome und Hinweise

⁴ Vgl. Herrmann, I., „Halts Maul, jetzt kommt der Segen...“ Kinder auf der Schattenseite fragen nach Gott, Stuttgart 2006, 8.Aufl.

richtig zu deuten und angemessen darauf zu reagieren. Menschen in Situationen häuslicher Gewalt zu unterstützen gehört zur Professionalität und Berufung kirchlicher Mitarbeiter/innen. Sie begegnen Menschen in niedrigschwelligen Situationen des Vertrauens und insbesondere auch zuhause, wo das Familienleben beheimatet ist.

Das Ziel der Handreichung ist es, kirchliche Mitarbeiter/innen für das Thema ‚häusliche Gewalt‘ zu sensibilisieren, sie aufmerksam zu machen für Signale von Betroffenen und ihnen Möglichkeiten der Unterstützung aufzuzeigen.

In dieser Handreichung wird gezeigt, wie im Verdachtsfall reagiert werden kann und wo Unterstützung durch fachlich ausgewiesene Berufsgruppen und Institutionen zu finden ist. Dazu dient auch ein Adress- und Materialteil.

WAS IST HÄUSLICHEN GEWALT?

WAS VERSTEHT MAN UNTER HÄUSLICHER GEWALT?

Definitionen

In weit gefassten Definitionen fallen unter den Begriff „häusliche Gewalt“ sowohl Gewaltformen zwischen (Ehe-) Partner/innen als auch Gewalt zwischen den zusammenlebenden Generationen einer Familie.⁵

Nach Lamnek und Ottermann richtet sich Gewalthandeln im Falle häuslicher Gewalt „gegen Personen, die ständig oder zyklisch zusammen leb(t)en und miteinander intim oder verwandt sind: Lebens-/Ehepartner, Geschwister, (Stief-, Pflege-) Kinder und (Groß-) Eltern“.⁶

Unter dem Begriff ‚häusliche Gewalt‘ wurde insbesondere die Gewalt gegen Frauen in nahen, intimen Beziehungen erforscht. Die Frauenforschung hat dazu in den letzten drei Jahrzehnten Beachtliches hervorgebracht. In

der neueren Forschung zeigt sich, dass sich der Fokus der Forschung weitet⁷

- **Kinder:** Kinder rücken als Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt stärker in das Blickfeld der Forschung.
- **Männer:** Erste Befragungen weisen darauf hin, dass auch Männer Opfer von häuslicher Gewalt werden.⁸
- **Häusliche Pflege:** Gewalt in der häuslichen Pflege älterer Angehöriger ist ein ebenso sensibles und bisher noch nicht umfassend erforschtes Problemfeld häuslicher Gewalt.⁹

⁷ Vgl. zum Forschungsstand: Lamnek, S./ Luedtke, J./ Ottermann, R. (Hg.), Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext, Wiesbaden 2006, 2. Aufl.

⁸ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland – eine Pilotstudie, Osnabrück 2004 (www.bmfsfj.de)

⁹ Forschungsergebnisse werden

⁵ Löbmann, R./ Herbers, K., Neue Wege gegen häusliche Gewalt. Ein Leitfaden für die Praxis, Bielefeld 2004, 11.

⁶ Lamnek, S./ Ottermann, R., Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Opla

- **Kinder als Täter/innen:** Das gilt auch für die Gewalt unter Geschwistern und die Gewalt von Kindern gegen ihre Eltern, die beide noch unzureichend im Fokus der Forschung stehen. Siegfried Lamnek u.a. weisen auf Studien hin, die erkennen lassen, dass Übergriffe von Geschwistern im Alltag von Kindern eine bedeutendere Rolle spielen als bisher gesehen wurde.¹⁰
- **Frauen als Täterinnen:** In der Literatur zur Gewalt gibt es verschiedentlich Hinweise darauf, dass Frauen Täterinnen von Gewalt sind. Insbesondere in der Erziehung und in der Pflege älterer Angehöriger, aber auch in der Partnerschaft ist davon auszugehen, dass Frauen Gewalthandlungen ausüben. Auch hier besteht Forschungsbedarf.¹¹

Diese Handreichung konzentriert sich auf Fragen der Gewalt in der Partnerschaft und der Gewalt in

¹⁰ Lamnek u.a. (Hg.), Tatort Familie, a.a.O., 144ff.

¹¹ Vgl. Lamnek, u.a. (Hg.), Tatort Familie, a.a.O., 167ff.

der Erziehung. Dabei wird davon ausgegangen, dass grundsätzliche Aussagen zum Umgang mit Gewaltopfern auch auf andere Personengruppen (pflegebedürftige Angehörige, Geschwistergewalt) übertragen werden können.

GEWALTSTATISTIK: AUSMAß HÄUSLICHER GEWALT

Frauen und Gewalt

Repräsentative Studien belegen, dass schwere körperliche Gewalthandlungen in der Partnerschaft überproportional von Männern ausgehen und Frauen und Kinder ebenso überproportional Opfer dieser Gewalt werden.

Mit der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) liegen erstmals für Deutschland repräsentative Ergebnisse zur Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften vor.¹²

¹² Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu

Die Studie kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Beziehungspartner sind mit großem Abstand die am häufigsten genannte Gruppe der Täter bei körperlicher und sexueller Gewalt gegen Frauen
- Mindestens jede vierte Frau im Alter zwischen 16 und 85 Jahren, die in einer Partnerschaft gelebt hat, hat körperliche (23 %) oder – zum Teil zusätzlich – sexuelle (7 %) Übergriffe durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner mindestens ein- oder mehrmals erlebt.
- In 90 % - 95 % der statistisch erfassten Fälle häuslicher Gewalt sind Frauen die Opfer und Männer die Täter.
- 50,2 % der körperlichen Gewalthandlungen gegen Frauen wurden von deren Lebenspartnern oder ehemaligen Partnern ausgeübt.
- Bei sexueller Gewalt waren dies 49,3 %.
- Die eigene Wohnung wurde mit Abstand am häufigsten

Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Bonn 2004 (www.bmfsfj.de), 10

als Tatort bei sexueller Gewalt (bezieht sich auf eine enge Definition strafrechtlich relevanter Formen von erzwungener sexueller Gewalt wie Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung und sexuelle Nötigung) und bei körperlicher Gewalt angegeben.

Darüber hinaus weisen die Statistiken der deutschen Frauenhäuser aus, dass:

- In den rund 370 Frauenhäusern in Deutschland jährlich mehr als 40.000 Frauen mit ihren Kindern (etwa in gleicher Zahl) Schutz suchen.¹³

Das Innenministerium Baden-Württemberg geht anhand der Polizeistatistik davon aus, dass:

- In Baden-Württemberg im Jahr 2005 knapp 9.000 Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt durchgeführt wurden, in deren Folge knapp 3.000

¹³ Vgl. Frauenhauskoordination e.V., Geschichte/Entwicklung, www.fraenhauskoordination.de

Platzverweise erteilt wurden.¹⁴

Männer und Gewalt: Eine erste (nicht repräsentative) Befragung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Gewalt gegen Männer im häuslichen Bereich weist darauf hin, dass es Aggressionen von Partnerinnen gegen ihre Lebenspartner gibt. Häufigkeit und Schweregrad der Übergriffe von Seiten der Partnerinnen sind nach dieser Befragung geringer und weniger schwer im Vergleich zu den Gewaltdelikten, die von Männern gegenüber Frauen ausgeübt werden.¹⁵

Betrachtet man nicht nur den häuslichen Bereich, sondern die Gesamtstatistik der Gewalt, so zeigt sich, dass Männer insgesamt häufiger Opfer von Gewalt

werden als Frauen. Insbesondere in der Jugend werden Männer sowohl in nahen sozialen Beziehungen (Peergroups, Freundeskreis, Schule) als auch im öffentlichen Raum (Straßen, öffentliche Gebäude etc.) häufiger Opfer als Frauen.¹⁶

Die polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes (Berichtsjahr 2006) weist aus, dass mit Ausnahme der Sexualstraftdelikte (hier sind Frauen zu 92,5% betroffen) Männer häufiger Opfer von Gewalt werden als Frauen.

Der Anteil männlicher Opfer betrug bei:

- Mord/Mordversuch: 63,4%
- Raub/räuberische Erpressung: 68,6%
- Körperverletzung: 64,6%
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit: 55,7%¹⁷

¹⁴ Innenministerium Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 03.04.2006, 2005 fast 3000 „Rote Karten“ wegen häuslicher Gewalt, www.im.baden-wuerttemberg.de

¹⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Gewalt gegen Männer, a.a.O.; Lamnek, u.a. (Hg.), Tatort Familie, a.a.O., 167ff.

¹⁶ Vgl. Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Statistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2006, Wiesbaden 2007. (www.bka.de)

¹⁷ Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Statistik, a.a.O., 55. (www.bka.de)

Männer sind statistisch betrachtet insgesamt nicht nur überproportional Opfer, sondern auch Täter schwerer Gewalttaten. Die Statistik des Bundeskriminalamtes zeigt,

- dass 87,2% der Gewaltkriminalität (Mord/Totschlag, Vergewaltigung, Körperverletzung, Menschenraub und Geiselnahme) von Männern ausgeübt wird.¹⁸

Das Bundeskriminalamt kommt zum Ergebnis:
„Gewaltkriminalität wird in der Regel von männlichen Tatverdächtigen begangen.“¹⁹

Sowohl bei den Opfern als auch bei den Tätern sind männliche Jugendliche und Heranwachsende bezogen auf den Bevölkerungsanteil in der

¹⁸ Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Statistik, a.a.O., 228. Frauen werden doppelt so häufig Opfer familiärer Gewalttaten als Männer: 50% aller Morde an Frauen geschehen durch Angehörige, während es bei Männern nur 23,8% sind ebd., 62.

¹⁹ Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik, a.a.O., 228.

Gewaltkriminalität insgesamt überrepräsentiert. Im häuslichen Bereich sind Frauen überproportional Opfer von Gewalt.

Gewalt im zunehmenden Lebensalter

Betrachtet man die Gewalt im sozialen Nahraum (Pflege, Freundeskreis, Nachbarschaft), so zeigt sich, dass insbesondere mit zunehmendem Alter die Unterschiede zwischen Männern und Frauen im Blick auf Viktimisierungserfahrungen abnehmen.²⁰

Das gilt insbesondere für Situationen der Pflege, in denen Männer und Frauen laut einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) annähernd gleiche Erfahrungen von psychischer und physischer Gewalt machen.²¹

²⁰ Vgl. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Kriminalitäts- und Gewaltgefährdungen im höheren Lebensalter und in der häuslichen Pflege. Zwischenergebnisse der Studie „Kriminalität und Gewalt im Leben alter Menschen, 2006. (www.bmfsfj.de)

²¹ Ebd., 44.

**FORMEN, URSACHEN UND
REAKTIONSMUSTER
HÄUSLICHER GEWALT**

Formen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt beinhaltet „alle Formen von Gewalt, die dazu geeignet sind, die eigenen Interessen durchzusetzen“, die eigene Person zu stärken und „die Ressourcen des Opfers... zu mindern, sie zu verletzen, zu schwächen und widerstandsunfähig zu machen“.²²

Opfer von häuslicher Gewalt erleiden in der Regel nicht nur eine Form der Gewalt, sie erleben sie in unterschiedlichen Erscheinungsformen:

- **Physische Gewalt:** Körperliche Misshandlung und Angriffe reichen von leichten Ohrfeigen und wütendem Wegschubsen über Werfen oder Schlagen mit Gegenständen bis hin zu Verprügeln, Würgen und Anwendung von Waffengewalt.
- **Psychische Gewalt:** Als Formen psychischer Gewalt,

die häufig der körperlichen Gewalttätigkeit jahrelang vorausgehen, kommen alle Formen von Einschüchterungen und Demütigungen vor, Drohung mit Gewalt oder Selbstmord, Drohung die Kinder wegzunehmen, sie zu verletzen oder zu töten.

- **Sexualisierte Gewalt:** Eine besonders typische Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen – aber auch Jungen und Männer können von ihr betroffen sein - ist die der sexuellen Misshandlung. Neben massiven Formen sexualisierter Gewalt erleben Betroffene auch subtilere Formen (anzügliche Bemerkungen, sexuelle Beleidigungen, Voyeurismus), gegen die sie sich nur schwer abgrenzen oder zu Wehr setzen können.
- **Soziale Gewalt:** Soziale Gewalt kann in Form von Einsperren, ständiger Kontrolle des Tagesablaufs und der Zerstörung von Freundschaften und sozialen Kontakten ausgeübt werden. Auf diese Weise gelingt es vielen Tätern/Täterinnen, ihre An-

²² Vgl. Heynen, S., Kinder misshandelter Mütter und deren spezielle Problematik. Lösungsansätze, institutionelle

gehörigen sozial zu isolieren und so zum einzigen Bezugspunkt des Gewaltopfers zu werden.

- **Ökonomische Gewalt:** Die Ausübung ökonomischer Gewalt in Form von Entzug von Geld, Eigentum oder der Verweigerung der Befriedigung von Grundbedürfnissen, das Verbot zu arbeiten oder eigenes Geld zu haben, ermöglicht es dem gewalttätigen Partner, die Macht gegenüber der Partnerin aufrecht zu erhalten, sie zu kontrollieren und in Abhängigkeit zu halten.

Ursachen der Gewalt

Die Frage warum ein Mann (eine Frau) seine Partnerin (ihren Partner) schlägt, demütigt, vergewaltigt und bedroht, wird in der Fachliteratur unterschiedlich diskutiert.

Zahlreiche psychologische, soziologische und kulturelle Erklärungsansätze liegen mittlerweile über die Ursachen von häuslicher Gewalt vor.

Gewalt wird u. a. durch mangelndes Selbstwertgefühl, negative Emotionalität, destruktive Kommunikationsstile, erlerntes Gewaltverhalten, durch situative Belastungsfaktoren (Arbeitslosigkeit, Ausgrenzung, Armut, Krankheit, Sucht, Stress, Lärm) sowie durch das Fehlen konstruktiver Bewältigungsstrategien bedingt.

Cycle of Violence

Nach der amerikanischen Psychologin Leonore Walker verläuft Gewalt in einer Partnerschaft häufig nach einer bestimmten Gesetzmäßigkeit.

Beim „Cycle of Violence“ wechseln sich die immer stärker werdenden Gewalthandlungen, anschließende Reue und Entschuldigung des Täters (der Täterin) und erneute Misshandlungen ab. Mit der Zeit vollzieht sich dieses Muster in immer kürzeren Abständen.²³

²³ Vgl. Walker, L., The battered Woman. New York 1979. In: Firlé, Michael; Hoeltje, Bettina; Nini, Maria (Hg.), Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Ein Leitfaden für Beratungsstellen. Bonn 1995.

Die Gewalthandlungen des Täters (der Täterin) werden immer brutaler, die Phasen der Reue und Entschuldigungen werden kürzer oder weniger. Die Frau (der Mann) hat zunehmend das Gefühl, in der gewalttätigen Beziehung gefangen zu sein. Sie verliert ihr Selbstwertgefühl und fühlt sich zunehmend handlungsunfähig.

Warum erdulden Frauen (Männer) die Gewalttätigkeiten so lange?

Die Ursachen, warum misshandelte Frauen (Männer) sich über Jahre nicht aus der Gewaltbeziehung lösen können, sind vielschichtig.

- Je länger Frauen (Männer) Misshandlungen erleben, desto schwieriger wird es, die Gewaltbeziehung zu verlassen aufgrund der sukzessiven Zerstörung des Selbstwertgefühls.
- Auffällig ist bei Opfern, die länger in einer Bedrohungssituation verharren, dass zwischen Opfer und Täter (Täterin) ein sehr enges emotionales Band geknüpft wird.

- Gewalt, bzw. die daraus resultierenden Gefühle der Angst und des Hasses können stärker binden als Liebe es vermag.
- Voraussetzung dafür ist, dass der Täter (die Täterin) nicht nur in seinen (ihren) bedrohlichen Seiten, sondern auch in seinen (ihren) lebenswürdigen Seiten erlebt wurde. Das ist bei familiärer Gewalt fast immer der Fall.
- Viele gewalttätige Partner (Partnerinnen) drohen, ihre Angehörigen erneut schwer zu misshandeln oder zu töten, wenn sie den Versuch unternehmen, sich zu trennen.
- Finanzielle Abhängigkeit (kein Geld, keine Wohnung) und soziale Folgen (Statusverlust, soziale Ächtung) stellen hohe Belastungen für Frauen (Männer) dar.
- Die Sorge um die Kinder und der Wunsch, ihnen den Vater (die Mutter) und das vertraute Umfeld zu erhalten, wirken darüber hinaus einer Trennung häufig entgegen.
- Eine entscheidende Bedeutung, die über die ökonomisch-soziale Abhängigkeit hinausreicht, kommt der

emotionalen Bindung an den misshandelnden Partner zu.

Gewalttäter zu erwirken, sehr hoch.

Wann verlässt eine Frau (ein Mann) ihren gewalttätigen Partner (Partnerin)?

- Scham und Schuldgefühle und die Hoffnung, alles möge sich doch noch zum Besseren wenden, veranlassen Frauen (Männer) häufig dazu, Stillschweigen zu bewahren.
- Nicht selten jedoch verlassen Frauen ihre gewalttätigen Partner, wenn sie die Misshandlung der Kinder nicht mehr ertragen, wenn sie die Steigerung der Brutalität und deren Häufigkeit nicht mehr aushalten oder wenn sie sich und die Kinder existenziell bedroht fühlen.
- Manchmal ermutigt sie Hilfe und Unterstützung aus dem Bekannten- und Verwandtenkreis zu diesem Schritt.
- Für viele Frauen ist allerdings die Schwelle, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen und beispielsweise ins Frauenhaus/ Zufluchtswohnung zu flüchten oder die Polizei zu rufen, um einen Platzverweis gegen den

Frauen (Männer), die den Zirkel der Gewalt verlassen wollen, haben einen umfassenden Beratungsbedarf, sie benötigen Hilfe bei der Suche nach den geeigneten Beratungsstellen und Ämtern. Häufig trauen sie sich den langen Weg durch die Institutionen nicht zu und kennen auch ihre Rechtsansprüche nicht. Hier können kirchliche Mitarbeiter/innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung zusagen und die Betroffenen darin bestärken, professionelle Hilfen in Anspruch zu nehmen.

HÄUSLICHE GEWALT GEGEN KINDER UND JUGENDLICHE

Häufigkeit der Gewalt

Lange Zeit wurde vernachlässigt, dass Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt ebenso betroffen sind, wie ihre Mütter (und Väter).²⁴

²⁴ Kavemann, B./ Kreyssig, U. (Hg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006; Lamnek u.a. (Hg.), Tatort Familie, a.a.O.

Art und Ausmaß der Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen lassen sich folgendermaßen beziffern:²⁵

- In 80 % - 90 % der Fälle häuslicher Gewalt sind Kinder während der Gewalttat anwesend und müssen die Gewalt gegen die Mutter (Vater) miterleben.
- Eine Hochrechnung auf der Grundlage der Polizeistatistik in Baden-Württemberg für das Jahr 2005 ergab: Bei 8.966 Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt waren in ca. 61% der Polizeieinsätze Kinder beim Platzverweis anwesend. In 58% der Einsätze mit Platzverweis waren mehrere Kinder anwesend. Rechnet man diese Zahlen hoch, so kann davon ausgegangen werden, dass bis zu 10.000 Kinder in Baden-Württemberg im vergangenen Jahr Zeugen von häuslicher

²⁵ Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg, Projekte/ Kinder/häusliche Gewalt. Kurzpräsentation des Gesamtprojekts, 1. www.paritaet-bw.de.

Gewalt und eines Polizeieinsatzes wurden.²⁶

- Die Dunkelziffer der Kinder, deren Not weder über Polizeieinsätze noch über die Flucht ins Frauenhaus öffentlich wird, ist als hoch einzuschätzen.

Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen

- **Miterleben der Gewalt:** Die Verstrickung von Kindern in Gewaltbeziehungen kann sich beziehen auf: Zeugung durch Vergewaltigung, Misshandlung während der Schwangerschaft, Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene als auch das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter (betrifft ca. 80 - 90% der Kinder) vor.
- **Physische Gewalt:** erleiden Kinder und Jugendliche in allen denkbaren Formen, wie Schlagen mit und ohne Gegenständen, Stoßen, Zufügen von Verbrennungen, Verbrühungen oder Knochenbrüchen.

²⁶ Ebda., 1

- **Psychische oder seelische Gewalt:**
erleben Kinder und Jugendliche in Form von Ablehnung, Demütigung, Herabsetzung, Liebesentzug, Zurücksetzung, Gleichgültigkeit, Ignorieren. Akte, die dem Kind Angst machen, wie Einsperren in einen dunklen Raum, alleine lassen, Isolation des Kindes, Drohungen, instrumentalisieren der Kinder im elterlichen Beziehungskonflikt.
- **Vernachlässigung:**
stellt eine besondere Form sowohl der körperlichen als auch der seelischen Kindesmisshandlung dar. Vernachlässigung findet statt indem den Kindern Zuwendung, Liebe, Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigert wird oder indem die Kinder physischen Mangel leiden müssen, wie mangelnde Ernährung, unzureichende Pflege und gesundheitliche Fürsorge bis hin zu völliger Verwahrlosung.
- **Sexueller Missbrauch:**
Sexuelle Übergriffe sind eher geplant als körperliche. Cha-

rakteristisch für den sexuellen Missbrauch in der Familie ist, dass der Täter (die Täterin) das Macht- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, das zwischen ihm/ihr und dem Kind besteht. Das Kind wird mit Drohungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Häufig sucht das Kind die Schuld für die sexuellen Übergriffe bei sich und schämt sich dafür. Die Scham, sexuell missbraucht zu werden, macht es dem Kind nahezu unmöglich, sich einer dritten Person anzuvertrauen.

Aspekte des Aufwachsens in einer Atmosphäre häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt hat für betroffenen Kinder und Jugendliche vielschichtige Folgen:

- Überforderung als Stütze des misshandelten Elternteils
- Erpressung, Einbeziehung und Verstrickung in die Gewalttätigkeiten
- Existenzielle Bedrohung durch Trennung, Selbstmord und Mord

- Gewalt nach der Trennung
- Armut und soziale Benachteiligung

SYMPTOME: WORAN KANN MAN OPFER VON HÄUSLICHER GEWALT ERKENNEN?

Die Symptome der Gewalt sind vielfältig und nicht eindeutig.

Es gibt Hinweise, die isoliert betrachtet noch nicht schlüssig auf Gewalt schließen lassen. Sie können auch andere Ursachen haben. Keines der hier angeführten Symptome sollte als eindeutiger Beweis ausgelegt werden, sondern lediglich als Hinweis verstanden werden, auch Gewalt als Ursache der Symptomatik in Erwägung zu ziehen.

Gerade die Uneindeutigkeit der Symptome macht es selbst Fachkräften schwer, die Situation angemessen einzuschätzen. Die Klärung der Situation kann zu einem lang andauernden, nicht selten widersprüchlichen Prozess werden, in dessen Verlauf es auch zu falschen Verdächtigungen und Projektionen kommen kann.

SYMPTOME BEI ERWACHSENEN

- **Physische Symptome:** körperliche Verletzungen in allen Schweregraden und an allen Gliedmaßen, häufige, Erkrankungen ohne eindeutigen medizinischen Befund (Migräne, Übelkeit, Schwindel, undefinierbare Schmerzen, Ohnmachtsanfälle)
- **Psychische Symptome:** erhöhte Ängste und Nervosität, vermindertes Selbstwertgefühl, psychosomatische Störungen, Niedergeschlagenheit bis hin zu Depressionen, psychische Erkrankungen, Suchtverhalten (Alkohol, Tabletten), Schlaf- und Essstörungen (Magersucht, Bulimie, Übergewicht), reizbares, aggressives und autoaggressives Verhalten, selbstverletzendes Verhalten (Ritzen der Haut, selbst zugefügte Verbrennungen, Haare

ausreißen, etc.), Suizidgedanken und -äußerungen.

- **Soziale Symptome:** Misstrauen, Rückzug, geringer sozialer Kontakt in Familie, Freundeskreis und Nachbarschaft, der im Laufe einer Beziehung weiter unterbunden oder auch ganz eingeschränkt wird, geschlossene Kleidung auch bei Hitze, Verwahrlosung (an Kleidung und Körper), oder auch Distanzlosigkeit in sozialen und sexuellen Kontakten.

SYMPTOME BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN

Kinder, die Zeugen von häuslicher Gewalt werden, nehmen ebenso seelischen Schaden wie Kinder, die selbst von Gewalt betroffen sind. Die Folgen für Kinder sind gravierend und schlagen sich in vielfältigen Symptomen nieder:

- **Physische Verletzungen** jeder Art und Schwere, Rückstände in der Entwicklung von Motorik und Sprache, Migräne und undefinierbare Erkrankungen

oder Schmerzen (häufige „Bauchschmerzen“)

- **Psychische Symptome:** unsicheres Bindungsverhalten, starke Ängste, Alpträume und Schlafstörungen, Essstörungen.
- Auffällig sind plötzliche Verhaltensänderungen, Lernschwierigkeiten, Einnässen, Nägelkauen, Sprechstörungen, Schreckhaftigkeit oder erhöhtes Sicherheitsbedürfnis,
- **Soziale Symptome:** Beziehungskonflikte, Kontaktarmut und Schwierigkeiten im Sozialverhalten (Aggressionen, autoaggressives Verhalten, Rückfall in Kleinkindverhalten), sexuelle und soziale Distanzlosigkeit.

Geschlechtsspezifische Verhaltensweisen:

Mit zunehmendem Alter sind auch geschlechtsspezifische Verhaltensweisen zu beobachten.

- So zeigen betroffene Mädchen mangelndes Selbstvertrauen und Passivität, gestörtes Essverhalten, Stimmungslabilität und

Depressionen bis hin zu Selbstmordgedanken und selbstverletzendes Verhalten.

- Betroffene Jungen fallen eher durch erhöhte Aggressivität und Distanzlosigkeit auf.

SYMPTOME BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH

Sexuelle missbrauchte Kinder entwickeln auffällige Verhaltensweisen, z.B.:

- Die Verleugnung eigener Bedürfnisse und Verzicht auf deren Durchsetzung
- Starke Körperfeindlichkeit. So wollen sie vielleicht plötzlich nicht mehr beim Schwimmen oder Turnen mitmachen, sich vor anderen nicht umziehen, sind oft krank.
- Im Rollenspiel oder mit Puppen inszenieren sie sexualisierte oder gewaltgeprägte Auseinandersetzungen.²⁷

Beispiele:²⁸

²⁷ Vgl. BIG e.V., Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Ein Wegweiser für Berliner Erzieherinnen/Erzieher und

²⁸ Alle entnommen aus:
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Hg.), Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Eine Handreichung zur

„Ein Kind hat sich in seinem Wesen und in der schulischen Mitarbeit ganz verändert. Es ist jetzt zurückgezogen und unkonzentriert. Die bisher guten Leistungen sacken ab. Der Lehrer hat den Eindruck, das Kind habe kein Vertrauen mehr zu ihm.“

„Ein Mädchen (9 Jahre), das sonst sehr schüchtern war, fragt auf einer Klassenfahrt die Lehrerin: Darf ich Deinen Busen sehen?“

Bei einem Satzergänzungstest schreibt eine sehr verschlossene Schülerin: Am wichtigsten ist..., das ich keine Familiengeheimnisse verrate.“

Beim Umkleiden im Sportunterricht greift ein Junge den anderen Jungen zwischen die Beine, macht anzügliche Gesten und befriedigt sich vor den anderen selbst.“

TRAUMATISIERUNG

In besonders schweren Fällen von Gewalt kommt es zu einer Traumatisierung des Opfers.

Prävention und Intervention für Schulen, Stuttgart 1999, 47.

Die Voraussetzung für eine Traumatisierung ist dann gegeben, wenn Menschen eine Situation als lebensbedrohlich erleben oder extreme Angst erleiden und gleichzeitig den natürlichen Reaktionen – nämlich zu flüchten oder zu kämpfen („fight-or-flight reaction“) – nicht nachkommen können, weil sie entweder nicht möglich sind oder als sinnlos erscheinen.

Die Schutz- und Verarbeitungsstrategien versagen angesichts der bedrohlichen Situation. Das traumatisierende Erlebnis kann als so übermächtig empfunden werden, dass es verdrängt oder ganz abgespalten wird (Dissoziation), so dass sich das Opfer an die Tat nicht mehr erinnert.

Im Bericht einer Betroffenen heißt es: „Mit Beginn der Pubertät wurde ich von meinem Stiefvater sexuell missbraucht. Was zunächst als verbale Anzüglichkeiten und unverhohlener Voyeurismus begonnen hatte, entwickelte sich zu handfesten körperlichen Angriffen, denen ich hilflos ausgesetzt war. Ich konnte mit niemandem darüber sprechen –

wer hätte mir geglaubt, wo hätte ich die Worte hernehmen sollen (der Begriff ‚sexuelle Gewalt‘ war mir völlig unbekannt) – außerdem hatte ich einen Überlebensmechanismus entwickelt, indem ich die Geschehnisse der Nacht vom Tag abspaltete (Dissoziation), es sogar manchmal schaffte, am Tag nichts vom Horror der Nacht zu wissen.“²⁹

Ausgelöst durch Gegenstände, Situationen oder Personen kommt es zu überflutenden Erinnerungen an die Gewalthandlung (flashbacks), in denen die Gefühle der Angst, Wehr- und Hilflosigkeit, Vernichtungsgefühle, Scham und Ekel das Opfer überschwemmen.

Traumatische Ereignisse erschüttern die Sicherheit des sozialen Netzes, in das Menschen eingebunden sind und in dem sie das Gefühl von Kontrolle, Zugehörigkeit zu einem Beziehungssystem und Sinn erfahren. Auf diese Erschütterung reagieren traumatisierte Menschen mit Rückzug und

²⁹ CVJM (Hg.), Sexueller Gewalt begegnen, Kassel, ohne Jahresangabe, 10.

Misstrauen. Sie meiden Orte und Menschen, die an das Trauma erinnern.

Verstärkend traumatisierend wirkt für Opfer häuslicher Gewalt, dass sie sich nicht auf einen geschützten Privatbereich zurückziehen können, sondern gerade im vermeintlichen Schutzraum des Zuhauses die Unausweichlichkeit der Gewalt erleben.

Die Reaktionsweisen misshandelter Menschen als Folge eines Traumas identifizieren zu können, bedeutet, die Ursachen dieses Verhaltens in der Außergewöhnlichkeit der Gewaltsituation zu sehen, und nicht in den Persönlichkeitsmerkmalen des Opfers.

INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN: WIE KÖNNEN KIRCHLICHE MITARBEITER/INNEN BETROFFENEN HELFEN?

WAS IST IM UMGANG MIT OPFERN HÄUSLICHER GEWALT ZU BEACHTEN?

Kirchliche Mitarbeiter/innen werden auf Gewaltsituationen direkt oder indirekt von Betroffenen angesprochen. Das besondere Vertrauensverhältnis von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber ‚geistlichen‘ Berufsständen macht eine besonders sensibles und professionelles Vorgehen notwendig.

Fünf Faustregeln zu Beginn:

- **1) Ruhe bewahren:** Lassen Sie sich nicht (außer bei akuter Bedrohung von Leib und Leben) auf unmittelbare, schnelle Reaktionen ein. Lassen Sie sich Zeit, ihre eigenen Gefühle und die Situation zu klären.
- **2) Situation abklären:** Machen Sie keine Zusagen, von denen Sie nicht sicher sind, dass Sie sie einhalten können. Versprechen Sie

nicht, mit niemandem über das Anvertraute zu reden (Ausnahme: Beichtgeheimnis und gesetzliche Schweigepflicht) Sagen Sie ehrlich, dass dies auch für Sie eine schwierige Situation ist und Sie sich selbst fachliche Beratung und Unterstützung holen müssen. Erklären Sie, dass Sie sich mit Fachstellen und anderen Personen (anonym) unterhalten wollen.

- **3) Unterstützung vor Intervention:** Unternehmen Sie nichts gegen den Willen der Betroffenen (außer bei akuter Gefahr). Üben sie keinen Druck aus, stärken Sie stattdessen den Entscheidungswillen und die Lösungsstrategien der von Gewalt betroffenen Personen. Stellen Sie die Wünsche und Überlegungen der Betroffenen in den Mittelpunkt Ihrer Gespräche und Handlungen. Das Ziel ist es, das Selbstvertrauen zu stärken

und Handlungssicherheit zu gewinnen.

- **4) Kollegialer Austausch:** Suchen Sie – soweit das im Rahmen der gesetzlichen Schweigepflicht und des Beichtgeheimnisses möglich ist – das Gespräch mit Kolleg/innen, bzw. Personen, die die Betroffenen ebenfalls kennen und teilen Sie Ihre Beobachtungen mit.

- **5) Fachberatung:** Suchen Sie bei sich verdichtenden Hinweisen auf häusliche Gewalt - gegebenen Falls anonym - das Gespräch mit Fachstellen, insbesondere mit Ärzt/innen, Beratungsstellen (z.B. diakonische Bezirksstelle) und dem Jugendamt. Das Gespräch mit Menschen, die von Gewalt betroffen sind, sollte dazu führen, die Betroffenen an eine professionelle Beratungsstelle bzw. an das Jugendamt zu vermitteln. Situationen häuslicher Gewalt sind von dazu nicht speziell ausgebildeten Berufsgruppen schwer einschätzbar. Familien in Situationen häuslicher

Gewalt haben einen umfassenden Beratungsbedarf, der von Fachstellen koordiniert und ausgeführt werden sollte: Er langt vom Schutzauftrag über Rechtsberatung, Vermittlung von Arbeitsangeboten, Wohnungssuche, Beratung des Sozialamtes, Vermittlung therapeutischer Hilfen, bis hin zur gesundheitlichen Versorgung.

Falldokumentation

Es wird empfohlen, Beobachtungen und Gespräche zu dokumentieren, das hat folgende Vorteile:

- Details, Äußerungen von Betroffenen sind gesichert, z.B bei Inanspruchnahme von fachlicher oder medizinischer Beratung.
- Wiederkehrende Ereignisse/ Beobachtungen können besser in Zusammenhang gebracht werden. Eine eventuelle Prozesshaftigkeit bzw. Entwicklung des Falles wird besser ersichtlich.
- Ein Interventionsbedarf oder Bedarf an fachlicher Beratung kann anhand von

Aufzeichnungen besser abgeschätzt werden.

- Die Dokumentation nützt der eigenen Absicherung in rechtlichen Fragen. Es kommt vor, dass von Gewalt Betroffene (Kinder) Beratende (Seelsorger/innen) beschuldigen. Es kann auch vorkommen, dass Betroffene die Tat auf eine andere Person projizieren oder irreführende oder falsche Aussagen über Täter/innen machen.

Folgende Fragen sind zur Dokumentation empfohlen:

- Wer? (wer berichtet über wen? ggf. anonymisiert)
- Was ist geschehen? Wann?, wo?
- In welchem Zusammenhang wird die Tat berichtet oder zur Kenntnis genommen?
- Gibt es weitere Hinweise?
- Wer ist beteiligt / wurde informiert?
- Welche Ergebnisse oder Absprachen wurden getroffen?
- Vermittlung/Vorschlag; welche Hilfs- und Unterstützungsangebote

(Arztbesuch, Beratungsstelle, Polizei)?

Gefährdungen der Rat-suchenden im Beratungsprozess
Menschen, die Opfer von häuslicher Gewalt werden, empfinden es als ein Risiko, sich einer Person anzuvertrauen.³⁰

Gewaltopfer sind bei Verlassen der Beziehung in besonderer Weise den Aggressionen des Gewalttäters/der Gewalttäterin ausgesetzt. In der Trennungsphase ist das statistische Risiko, vom gewalttätigen Partner verletzt oder sogar getötet zu werden, erhöht.³¹

Durch Schritte, die gegen den Willen des Gewaltopfers – auch von wohlmeinenden Helfer/innen – initiiert werden, kann es zu

³⁰ Corinna Seith, „Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun“ – zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder, aus der Sicht von 9 bis 17 jährigen, in: Kavemann, B./ Kreyszig, U. (Hg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, 103ff.

³¹ Vgl. Heynen, S., Kinder misshandelter Mütter und deren spezielle Problematik, Lösungsansätze, institutionelle Verantwortung und Kooperation, 2003, 8 ff.

einer erneuten Traumatisierung kommen. Das Gefühl der Hilflosigkeit ist in dieser Lebenssituation dominant. Durch Eingriffe wird dieses Gefühl verstärkt.

Im Bericht einer sexuell missbrauchten Frau wird das folgendermaßen deutlich:

Die Einzige, die klar wahrnahm, was geschah, war die Mutter einer Freundin, die selbst als Mädchen Ähnliches erlebt hatte und die meine Schwierigkeiten im Umgang mit anderen und mir selbst richtig zu deuten wusste. Sie sagte eines Tages zu mir: „Conny, wenn es mal irgendwas gibt, was du niemandem erzählen kannst, dann kannst du immer zu mir kommen“

Als der Missbrauch zu massiv wurde, um ihn abspalten zu können; als ich dachte, ich müsste sterben vor Ekel, Scham und Angst; da konnte ich mit dieser Frau reden. Es war unglaublich schwer, und sie musste mir behutsam helfen, die Wahrheit ans Licht zu bringen, da mir ja nach wie vor die Worte fehlten den Missbrauch als solchen zu benen-

nen. Am liebsten wäre sie mit mir zu ProFamilia gegangen, hätte den Täter angezeigt – doch das hätte ich in meinem völlig verängstigten Zustand nicht verkraftet. Vor allem dachte ich, ich müsse meine Mutter schützen, könne ihr die Wahrheit nicht zumuten.

Für meine mutige und mitfühlende Helferin war das sicher schwer auszuhalten, doch wenn sie gegen meinen Willen weitere Schritte unternommen hätte, dann wäre unser Vertrauensverhältnis zerbrochen und ich hätte eine weitere Traumatisierung erlebt. Für mich war es zunächst am wichtigsten, dass mich jemand ernst nahm und mir glaubte. Dies gab mir Mut zum Weiterleben.³²

GESPRÄCHE MIT OPFERN HÄUSLICHER GEWALT

Wenn Sie konkrete Hinweise oder die Vermutung haben, dass eine Frau, ein Mann, Jugendliche oder Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind, sprechen Sie die Person darauf an.

³² CVJM (Hg.), Sexueller Gewalt begegnen, a.a.O., 10.

Es wird als Erleichterung empfunden werden, wenn Sie von sich aus Gewalt als möglichen Hintergrund für eine aktuell schwierige Situation in Erwägung ziehen und gezielt danach fragen.

Folgende Punkte können das Gespräch erleichtern:

- Beginnen Sie das Gespräch mit einer Verallgemeinerung: „Ich erlebe immer wieder, dass Frauen (Männer, Kinder) zu mir kommen, die zu Hause in ihren Familien starkem Druck ausgesetzt sind...“
- Teilen Sie ihre Beobachtungen über Besonderheiten der Familie mit, die sie wahrgenommen haben (Regeln, Auffälligkeiten bei Kindern). Weisen Sie darauf hin, dass solche Symptome Anzeichen für Gewalt sein können.
- Wenn Betroffene Gewalt-handlungen berichten, ist es wichtig zu erfragen, ob eine akute Bedrohung besteht.
- Fragen Sie behutsam nach, drängen Sie nicht zu (schnellen) Entscheidungen.
- Wenn die Person im Moment nicht sprechen möchte, können Sie einen anderen Gesprächstermin anbieten. Häufig werden Kontakt- und Ausgehzeiten von misshandelnden Partnern/Eltern kontrolliert.
- Versuchen Sie, den Bericht des/der Betroffenen nicht in Zweifel zu ziehen – sie werden ohnehin Sorge haben, dass ihnen nicht geglaubt wird. Gewaltbetroffene schildern eher nicht das gesamte Ausmaß des Tatgeschehens, weil sie sich schuldig fühlen, sich schämen oder in Loyalitätskonflikte geraten.
- Weisen Sie nicht die Verantwortung für die Gewalt den Betroffenen zu. Das ist bei Kindern besonders wichtig, die sich häufig als Verursacher der Gewalt sehen.
- Respektieren Sie eigene Lösungswege, drängen Sie nicht Ihre Sichtweise und Ihre Lösungsansätze auf. Helfen Sie herauszufinden, wie der nächste Schritt aussehen könnte. Das gilt gleicher-

maßen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

- Sinnvoll ist es, zu klären, ob und welche Unterstützung im familiären und sozialen Umfeld vorhanden ist oder aktiviert werden kann.

Hinweise auf Schutz- und Hilfsangebote

Ein Gespräch mit Betroffenen sollte über mögliche Schutz- und Hilfsangebote informieren, über Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen, Frauenberatungsstellen, Kinder-, Jugend- und Mädchennotdienste, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, Unterstützung bei der Wohnungssuche durch Beratungsstellen, therapeutische Angebote sowie über rechtliche Möglichkeiten wie polizeilicher Platzverweis und Gewaltschutzgesetz.³³

Was ist im Gespräch mit Kindern und Jugendlichen besonders zu beachten?

Kinder übernehmen in gewaltgeprägten Lebenssituationen Verantwortung für

ihre Eltern. Es hilft ihnen, wenn sie davon entlastet werden.

Kinder haben oft keine Worte für das, was mit ihnen und um sie herum geschieht. Sie wünschen sich, mit ihrer Erfahrung nicht alleine zu bleiben und Unterstützung zu erhalten.

Trotz allen Verständnisses muss darauf hingewiesen werden: Es gibt immer wieder Fälle, in denen Kinder (und auch Erwachsene) Gewaltsituationen auf eine unschuldige Person projizieren. Achten sie deshalb darauf, dass Sie keine Lösung suggerieren oder aus Andeutungen vermeintliche Tatsachen ableiten und damit ungewollt Einfluss auf die Aussagen des Kindes nehmen.

Kinder haben Angst, einen Elternteil „zu verraten“. Vielleicht ist es sinnvoll, diesen Loyalitätskonflikt zu thematisieren. Auf keinen Fall sollten Vater oder Mutter in ein „schlechtes Licht“ gestellt werden, da dies sofort den Schutzmechanismus des Kindes gegenüber den Eltern, insbesondere gegenüber dem misshandelten Elternteil aktiviert.

³³ Vgl. BIG e.V., Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt, 2007, 8/9

Wenn Sie konkrete Hinweise oder die Vermutung haben, dass ein Kind von häuslicher Gewalt betroffen ist, bzw. sein könnte, könnten folgende Punkte für das Gespräch hilfreich sein:

- Ermutigen Sie das Mädchen/den Jungen, Ihnen von ihrer/seiner Situation zu Hause zu erzählen.
- Auch so genannte „Nebensächlichkeiten“, die etwas über Regeln und Kontrolle aussagen, können Ihnen einen Eindruck von einer Lebenssituation, die von Gewalt und permanenten Ängsten überschattet ist, vermitteln.
- Für das Kind ist ein wichtiges Signal, wenn Sie deutlich machen, dass Gewalt (gegen Mutter oder Vater) nicht in Ordnung ist und dass es Menschen gibt, die dafür Sorge tragen können, dass die Gewalt beendet wird.
- Vermitteln Sie dem Kind, dass es Schutz und Beratung für sich selbst, für die Mutter (den Vater), sowie

Beratungsangebote für den Vater (die Mutter) gibt.³⁴

Was ist zu tun bei sexuellem Missbrauch?

Ein Verdacht oder gar ein begründeter Hinweis auf sexuellen Missbrauch eines Kindes oder eines/r Jugendlichen löst bei Erwachsenen in der Regel starke Betroffenheit aus. Anteilnahme, Angst, etwas falsch zu machen, Wut auf den möglichen Täter (Täterin) oder Druck möglichst schnell Hilfe für das Kind zu organisieren und andere Reaktionen stellen sich ein.

- Bleiben Sie in dieser Situation dennoch ruhig und besonnen und ordnen die eigenen Gefühle und Handlungsimpulse.
- Die Hilfe, die Sie bei einem vagen Verdacht geben können, liegt in einem Gesprächsangebot und der Beobachtung der weiteren Entwicklung.
- Benennen Sie klar, dass die Verantwortung für den Missbrauch allein beim Täter (der Täterin) liegt.

³⁴ Vgl. BIG e.V., Empfehlungen für Jugendämter a.a.O., 10

- Verurteilen Sie die Tat, nicht die ganze Person des Täters (der Täterin).

- Verdichten sich die Hinweise auf sexuellen Missbrauch, so sollte Kontakt zu einer spezialisierten Beratungsstelle oder zum Jugendamt aufgenommen werden, um sich fachliche Beratung zu holen. Dies kann auch anonym geschehen.
- Auf diese Weise können die Hilfsmöglichkeiten des Jugendamtes oder der Beratungsstelle erfragt werden sowie mögliche weitere Schritte abgeklärt werden.
- Die Eröffnung des Verdachts auf Missbrauch gegenüber der Familie sollte nie ohne vorherigen Kontakt zu einer spezialisierten Beratungsstelle oder dem Jugendamt erfolgen, die bei einer Eskalation die Versorgung des Kindes übernehmen.
- Das Gespräch mit Betroffenen sollte darauf hin zielen, in eine professionelle Beratungsstelle zu übermitteln.

GESPRÄCHE MIT TÄTERN UND TÄTERINNEN HÄUSLICHER GEWALT

Frauen als Täterinnen: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Frauen nicht nur Opfer, sondern auch Täterinnen häuslicher Gewalt sind. Einerseits gegenüber Lebenspartnern/Ehemännern, andererseits auch gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen.

Als Täterinnen von Gewalt kommen Frauen auch gegenüber Kindern in Betracht. Mütter können mit der Erziehung überfordert sein oder Gewalt als adäquates Mittel der Erziehung betrachten. Wo Frauen selbst Opfer häuslicher Gewalt werden, wächst das Risiko, dass Kinder auch von Müttern Misshandlungen und Vernachlässigung erfahren.³⁵

Zum Gespräch mit Tätern und Täterinnen

Nehmen Sie vor Hausbesuchen eine umfassende Gefahreinein-

³⁵ Hartwig, L., Handlungsorientierung zum Schutz von Mädchen und Jungen, in: Forum Erziehungshilfen 11/ 2/ 2005, 82.

schätzung vor und gehen Sie nicht alleine in die Wohnung, wenn Sie mit Übergriffen rechnen (müssen).

- Überlegen Sie genau, was Sie für Ihre eigene Sicherheit tun sollten.
- Führen Sie Gespräche mit potenziell gewalttätigen Männern (Frauen) nicht alleine.
- Informieren Sie Kolleginnen und Kollegen im Vorfeld über einen vereinbarten Termin.³⁶
- Wenn der Täter (die Täterin) Sie aufsucht und um Unterstützung und Hilfe bittet, machen Sie dem Gewaltausübenden deutlich, dass er Verantwortung für sein Handeln übernehmen muss und dass sein Handeln gesellschaftliche nicht akzeptiert ist.
- Machen Sie dem Mann (der Frau) deutlich, dass er durch sein gewalttätiges Verhalten in erheblichem Maße seine Kinder schädigt, gefährdet und in keiner Weise seiner Verantwortung als Vater (Mutter) nachkommt.

³⁶ Vgl. BIG e.V. a.a.O., 14

- Weisen Sie auf die in Frage kommenden Beratungsangebote der jeweiligen Fachberatungsstellen hin
- Besprechen Sie die Möglichkeit selbst aktiv einen Veränderungsprozess einzuleiten, indem der Gewaltausübende beispielsweise ein Täterprogramm absolviert oder therapeutische Hilfe in Anspruch nimmt. Neuere Forschungen zeigen, dass Täterprogramme gute Ergebnisse erzielen³⁷

GESPRÄCHSSITUATIONEN IN KIRCHLICHEN HANDLUNGSFELDERN

Gesprächsmöglichkeiten in religionspädagogischen Arbeitsfeldern:

Kirchliche Handlungsfelder bieten ein breites Feld, um einerseits präventiv über häusliche Gewalt zu informieren und andererseits, um Kinder und Jugendliche zu Gesprächen über ihre Gewalterfahrungen einzuladen.

³⁷ Vgl. Landesstiftung Baden Württemberg (Hg.), Häusliche Gewalt beenden: Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt (Redaktion: Barz, M./ Helfferich, C.), Stuttgart 2006.

Kindergottesdienst, Jungschararbeit, Kinder- und Jugendarbeit (Ferienprogramme und Freizeiten), Konfirmand/innenunterricht und der Religionsunterricht knüpfen didaktisch an den existenziellen Erfahrungen der Kinder/Jugendlichen an. Das Erzählen von Geschichten, insbesondere von biblischen Geschichten, regt zu Spontanäußerungen, an:

*Ein Beispiel:*³⁸

„Die Religionslehrerin spricht mit den Kindern zur Vorbereitung des Ostergottesdienstes über den Stein am Grab Jesu. Sie fragt nach Erfahrungen der Kinder vom ‚schwerem Stein‘. Ein Kind antwortet: ‚Wenn Papa und Mama mich schlagen‘.“

Erfahrungen aus religionspädagogischen Situationen zeigen, dass nicht nur didaktisch gezielt geplante Einheiten zum Thema ‚Gewalt‘ Kinder zu Äußerungen bewegen, sondern gerade auch die nicht geplanten,

spontanen Situationen kurze Einblicke in häusliche Gewaltsituationen eröffnen.

Wie umgehen mit Spontanäußerungen?

Spontanäußerungen in religions- und gemeindepädagogischen Situationen bedürfen einer besonderen pädagogischen Aufmerksamkeit und Sensibilität.

Da die Äußerungen spontan – als Reaktion auf einen didaktischen Impuls – gemacht werden, ist davon aus zu gehen, dass es sich nicht um eine geplante, manchmal auch nicht einmal bewusst reflektierte Äußerung handelt.

Das erfordert eine Reaktion, die zum einen deutlich macht, dass der Beitrag des Kindes wichtig ist und ernst genommen wird. Andererseits könnte eine Vertiefung des Gesprächs vor der Klasse/Jungschar etc. das Kind/die/den Jugendliche(n) überfordern.

Folgendes kann im (Unterrichts-) Gespräch hilfreich sein:

- Verdeutlichen Sie in Ihrer Antwort, dass es solche Erfahrungen bei Kindern/

³⁸ Das Zitat stammt aus den Gesprächen, die mit kirchlichen Mitarbeiter/innen im Vorfeld dieser Handreichung geführt wurden.

Jugendlichen immer wieder gibt und diese ihnen nicht fremd sind, indem Sie z.B. antworten: „*Es gibt viele Kinder, die müssen zu Hause schwer tragen, die Steine können manchmal sehr schwer werden.*“

- In der Regel sollten Spontanäußerungen nicht in der Gruppe und vor der Gruppe vertieft werden, es sei denn, das Kind oder der/die Jugendliche initiiert diese Vertiefung des Gesprächs selbst.
- Günstiger ist es, das Gespräch in einer persönlichen Situation später wieder aufzunehmen, auf die Betroffenen zu gehen und ihnen zu signalisieren, dass das spontan Geäußerte nicht überhört und vergessen wurde.
- Machen Sie ein Angebot jetzt oder später in einem persönlichen Gespräch mehr zu erzählen.

Thematische Gottesdienste, Ausstellungen und Informationsabende

Gottesdienste, Ausstellungen, Gemeinde- und Elternabende haben nicht nur informative und präventive Wirkungen, sondern sie können auch signalisieren, dass kirchliche Professionelle das Thema ernst nehmen und dass sie als Gesprächspartner/innen ansprechbar sind.

In Kirche und Diakonie wurden in den letzten Jahren zahlreiche Materialien erarbeitet (Ausstellung Rosenstraße u.a.), die in der Gemeindegemeinschaft verwendet werden können (s. Materialsammlung am Ende der Broschüre).

Was sollte man bei der Planung von Veranstaltungen zu häuslicher Gewalt beachten?

Gottesdienste, Ausstellungen und Gesprächsabende sollten eindeutig als Abende zu diesem Thema in der Ankündigung erkennbar sein.

Vermeiden Sie Situationen, in denen von Gewalt betroffene Menschen unvorbereitet (z.B. in der Predigt, Elternabend) mit dem Thema konfrontiert werden. Wo dies trotzdem geschieht, sollten ausführliche Gewaltberichte bzw. Schilderungen von Gewalthand-

lungen vermieden werden. Die Situation könnte Betroffene psychisch überfordern.

WELCHE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES VON SEITEN DES RECHTS- UND SOZIALSTAATES?

Recht und Gewalt: Historische Entwicklungslinien

Seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland hat sich ein tief greifender Wandel in der Auffassung gesellschaftlicher und privater Gewalt vollzogen.

Es ist der Frauenbewegung der siebziger Jahre zu verdanken, dass nicht nur das Ausmaß häuslicher Gewalt gegen Frauen heute erforscht wird, sondern auch, dass Gewalt gegen Frauen im privaten Bereich grundsätzlich nicht mehr als ‚Familienstreitigkeiten‘ und auch nicht länger als ‚Privatsache‘ angesehen wird, sondern als ein Gewaltdelikt, das das Eingreifen der staatlichen Ordnungsmacht rechtfertigt und eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann.

Veränderungen in der gesellschaftlichen Normierung von Gewalthandlungen lassen sich

auch in der Erziehung aufzeigen. Die Abgrenzung der erlaubten von den verbotenen Erziehungsmitteln ist schon seit Ende der siebziger Jahre in der Diskussion und wurde begleitet von der Forderung nach einer ‚gewaltfreien‘ Erziehung.

Der Rechts- und Sozialstaat stellt heute polizei-, straf- und zivilrechtliche Instrumentarien sowie sozialrechtlich abgesicherte Hilfsangebote für Menschen bereit, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Im Gespräch mit Ratsuchenden sollte auf diese Angebote hingewiesen und an Fachstellen vermittelt werden.

SOZIALRECHTLICH BEGRÜNDETE INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN BEI GEWALT GEGEN KINDER UND JUGENDLICHE

In der Bundesrepublik Deutschland liegt die Erziehungsverantwortung grundsätzlich bei den

Eltern/Sorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen.³⁹

Sind die Eltern nicht in der Lage, ihrer Verantwortung nach zu kommen, tritt die staatliche Gemeinschaft kraft ihres Wächteramtes subsidiär in die Elternverantwortung ein (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Sie wacht über das Erziehungs Handeln der Erziehungsberechtigten. Als Ausfluss dieses Prinzips, das gleichlautend auch in § 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII zum Ausdruck kommt, besitzt der Sozial- und Rechtsstaat Instrumentarien, um einerseits Eltern in Ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und um andererseits auch Kinder und Jugendliche vor Übergriffen und Misshandlungen von Seite Ihrer Eltern/Sorgeberechtigten zu schützen.

Betroffene Eltern, Kinder und Jugendliche befürchten, dass bei bekannt werden von häuslicher

³⁹ Vgl. Norbert Struck, Möglichkeiten der Absicherung von Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt – Konsequenzen für die Jugendhilfe, in: Kavemann u.a. (Hg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, a.a.O., 447.

Gewalt das Jugendamt das Kind bzw. den/die Jugendliche in ein ‚Heim‘ bringt und das Sorgerecht entzogen wird. Diese Furcht ist auf Grund der bestehenden Gesetzeslage in der Regel unbegründet.

Kirchliche Mitarbeiter/innen, denen sich Betroffene im Gespräch öffnen, sollten dazu ermutigen, die professionelle Hilfe einer Beratungsstelle /des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. Der Besuch einer Beratungsstelle zieht nicht automatisch einen Eingriff in die Familie nach sich, die Hilfsmöglichkeiten sind vielmehr differenziert. Die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und der Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen stehen im Vordergrund der Hilfen. Mitarbeiter/innen des Jugendamtes und der freien Träger (z.B. Diakonie) müssen die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, des Sozialgeheimnisses und der gesetzlichen Schweigepflicht beachten.⁴⁰ Bei

⁴⁰ Vgl. Weber, M., Häusliche Gewalt und die Aufgaben der Jugendämter, in: Forum Erziehungshilfen 11/ 2/ 2005, 68ff.

einer Gefährdung des Kindeswohls kann und muss allerdings ein Eingriff in die Familie (Inobhutnahme) zum Schutz des Kindes erfolgen.

Stärkung der Erziehungsverantwortung durch ,Hilfen zur Erziehung

Auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII haben Eltern/ Personensorgeberechtigte einen Rechtsanspruch, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ (§ 27 SGB VIII).⁴¹

Das achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) nennt in den §§ 28-35 einen Kanon von Angeboten, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. In der Beratung von Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt betroffen sind, sollte mit Hilfe von Fachstellen (gegebenen Falls anonym) geprüft werden, welche Angebote sinnvoll und erreichbar sind.

⁴¹ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_27.html

§ 28 Erziehungsberatung: Ihre Aufgabe ist es, Kinder, Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte „bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung“⁴² zu unterstützen.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit: Sie soll „älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen.“⁴³

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer sollen „das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern“.⁴⁴

⁴² http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_28.html

⁴³ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_29.html

⁴⁴ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_30.htm

§ 31 **Sozialpädagogische Familienhilfe:** Sie ist eine auf längere Dauer angelegte intensive Betreuung und Begleitung der Familie, mit dem Ziel, diese in ihren „Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, Krisen und Konflikten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen zu unterstützen.“⁴⁵

§ 32 **Erziehung in einer Tagesgruppe:** Neben den bisher geschilderten ambulanten Hilfen hält der Sozialstaat auch teilstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche vor. Die im Gesetz beschriebene Aufgabe ist es „die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit“ zu unterstützen und dadurch den Verbleib des Jugendlichen oder Kindes in der Familie zu sichern.⁴⁶ Eine solche Unterstützung von Familien kann auch durch "geeignete Formen der Familienpflege" erfolgen.⁴⁷

⁴⁵ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_31.html

⁴⁶ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_32.html

⁴⁷ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_32.html

§ 33 **Vollzeitpflege:** Diese stationäre Maßnahme sowohl eine zeitlich befristete stationäre Hilfe zur Erziehung sein, als auch eine auf Dauer angelegte Lebensform. Es steht ein breites Spektrum von Erziehung in Pflegefamilien zur Verfügung: Bereitschaftspflege in Krisensituationen, dauerhafte Pflegefamilien, Verwandtenpflege bis hin zu professionellen Erziehungsstellen.⁴⁸

§ 34 **Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen:** Auch hier steht eine breite Palette von Angeboten unterschiedlichster Anbieter zu Verfügung: Familiengruppen, Wohngemeinschaften, Kinderdörfer, große Komplexeinrichtungen mit eigenen Schulen und Berufsausbildungen.

§ 35 **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung:** Sie gilt als offenes, gestaltbares Instrument, mit dem Jugendliche in einer eigenverantwortlichen Lebensführung gestärkt werden sollen. Dazu zählen z.B. längerfristige erlebnispädagogische Maßnahmen, die u.a. auch im Ausland durchgeführt werden.⁴⁹

⁴⁸ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_33.html

⁴⁹ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_35.html

Wer bietet Hilfen zur Erziehung an?

Hilfen zur Erziehung werden von öffentlichen Trägern (Kommunen, Jugendämtern) und von freien Trägern (Diakonie, Caritas etc., Frauenhäusern, freien Fachberatungsstellen, z.B. Mädchengesundheitsladen e.V.) angeboten. Das Hilfesystem im bundesdeutschen Sozialstaat ist verzweigt. Expert/innen in kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen können helfen, das passende Hilfeangebot zu finden.

SCHUTZ DES KINDESWOHLS DURCH EINGRIFFE IN DIE FAMILIE

Seit Juli 2000 gilt das ‚Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung‘. Nach § 1631 Abs. 2 S. 1 BGB haben alle in Deutschland lebenden Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 Abs. 2 S. 2 BGB.).

Bei Verstößen können sich Eltern nicht länger auf ihr

gewohnheitsrechtlich anerkanntes elterliches Züchtigungsrecht im Rahmen ihres Erziehungsrechts berufen. Insofern befinden sich alle Personen im Recht, die Übergriffe gegenüber den betroffenen Eltern oder Kindern und bei Beratungseinrichtungen thematisieren.

Allerdings bedeutet die Regelung nicht, dass den Kindern ein zivilrechtlicher Anspruch auf Unterlassung gegenüber ihren Eltern zusteht. Die Norm hat lediglich Appellcharakter. Sie soll die Grenzen der elterlichen Sorge einheitlich festlegen und den Weg zum Hilfesystem des Kinder- und Jugendhilferechts öffnen.

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung sind für die Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666a BGB zu berücksichtigen. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, hat das Jugendamt/Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Was geschieht bei einer Inobhutnahme?

§ 42, Abs. 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet das Jugendamt, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn diese Personen um Obhut bitten oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Im Jugendamt ist der ‚Allgemeine Soziale Dienst‘ (ASD) zuständig für die Arbeitsfelder, die mit Eingriffen in die Grundrechte von Familien und Jugendlichen/Kindern zu tun haben.⁵⁰ Die Mitarbeiter/innen des ASD sind verpflichtet, allen Hinweisen auf eine Gefährdung des Kindeswohles nachzugehen.

Der ASD klärt und regelt auch das weitere Vorgehen nach einer

⁵⁰ Vgl. Loseblattsammlung ‚Individueller Kinderschutz‘ eine Arbeitshilfe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart, hg.v. Landeshauptstadt Stuttgart, 2000.

Inobhutnahme (Sorgerecht, Verbleib und Unterbringung).

Wann schreitet das Jugendamt ein?

Zwei Beispiele aus der Praxis der Stadt Stuttgart seien angeführt:

„Bei einem Gespräch mit den Eltern spitzt sich der Konflikt ... so zu, dass der Vater die Kontrolle zu verlieren droht und äußert, dass er den Sohn umbringe, wenn er nicht sofort das Haus verlasse.“⁵¹

„Ein Kind wird in einer völlig verwahrlosten Wohnung mit hilflosen Eltern angetroffen und droht zu verhungern.“⁵²

Eine Inobhutnahme greift in die Rechte der Eltern und des Kindes ein. Sind die Sorgeberechtigten nicht mit der Inobhutnahme einverstanden und besteht die Gefährdung des Kindeswohls nach Einschätzung des ASD fort, so kann er zunächst die Polizei einschalten, damit diese gegen den Willen und gegebenenfalls

⁵¹ Loseblattsammlung Stadt Stuttgart, a.a.O., Nr. 2.9.
⁵² Ebd.

den Widerstand der Eltern das Kind sichert.

Kann eine Einigung mit den Erziehungsberechtigten nicht hergestellt werden, schaltet das Jugendamt/ ASD das Familiengericht ein.

Kindertagesstätten und Kindeswohl

Nach § 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII gehört der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl zum Auftrag aller Einrichtungen der Jugendhilfe. Mit gesetzlichen Neuregelungen in § 8a und 72a SGB VIII hat der Bundesgesetzgeber weitere Regelungen zum Schutz von Kindern geschaffen. Dabei legt § 8a SGB VIII konkrete Handlungsverpflichtungen und -schritte im Fall des Bekanntwerdens von gewichtigen Anhaltspunkten der Gefährdung des Kindeswohls fest.

Für freie Träger von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegediensten werden diese konkreten Handlungsschritte verbindlich, wenn Vereinbarungen nach § 8a Absatz 2 SGB VIII abgeschlossen werden. Der

Gesetzgeber verpflichtet die Jugendämter zum Abschluss solcher Vereinbarungen mit allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung besteht die Aufgabe etwa einer Kindertageseinrichtung grundsätzlich darin, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen und bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Sehen sich die Träger und Fachkräfte der Einrichtungen nicht in der Lage, auf geeignete Hilfen hinzuwirken oder bestehen Zweifel, ob Hilfen angenommen werden und ausreichend erscheinen, oder werden erforderliche Hilfen abgelehnt, ist das Jugendamt zu informieren.

INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN BEI GEWALT IN DER EHE/LEBENSPARTNERSCHAFT

Durch verschiedene neue Gesetze wurde die Gewaltproblematik im Verhältnis zwischen Lebens- und Ehepartner/innen in den letzten Jahren neu definiert und geregelt:

- 1997: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung zwischen Eheleuten ist als solche strafbar (§ 177 StGB)
- Januar 2002: Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Überlassung der Ehewohnung bei Trennung. Gewaltschutzgesetz (GewSchG).
- 30. November 2006: Das sogenannte „Stalking-Gesetz“ (§238 StGB) wird verabschiedet. Stalking kann im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.

ZIVIL- UND STRAFRECHTLICH BEGRÜNDETE

INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN NACH DEM GEWALTSCHUTZGESETZ

Seit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002, haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen beim

Umgang mit Gewalt in der Familie verändert.

Opfer häuslicher Gewalt haben das Recht, gegen die Gewalt und den Gewalttäter (die Gewalttäterin) polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Polizei kann von der betroffenen Person selbst oder von anderen (Nachbar/innen, Passant/innen, Unterstützer/innen) benachrichtigt werden (rund um die Uhr unter Tel.: 110).

Für Opfer häuslicher Gewalt stehen nach dem GewSchG auf Antrag zivilrechtliche Schutzmaßnahmen zur Verfügung. Dem Täter (der Täterin) kann vom Familiengericht u.a verboten werden die Wohnung zu betreten und ein Kontaktverbot (entweder durch persönliche Annäherung oder per Telefon) erteilt werden. Verstößt er (sie) gegen die Schutzanordnung, macht er (sie) sich strafbar.

Es besteht ferner die Möglichkeit, die zuvor gemeinsam genutzte Wohnung durch das Familiengericht zur alleinigen Nutzung zugewiesen zu bekommen, das alleinige

Sorgerecht zu beantragen und das Umgangsrecht des Täters (der Täterin) mit den Kindern einzuschränken/ auszusetzen sowie Schmerzensgeld/ -Schadensersatz zu beantragen.

Im Falle einer Strafanzeige (z. B. durch die betroffene Frau (Mann), Familienangehörige, NachbarInnen oder die Polizei), kommt es beim Bejahen eines Anfangsverdachts zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Täter (die Täterin).

Was passiert, wenn die Polizei benachrichtigt wird?

Die Berliner Interventionszentrale gegen häusliche Gewalt (BiG) nennt folgende Gesichtspunkte, die bei einem Polizeieinsatz zu berücksichtigen sind:⁵³

- Frauen (Männer) haben die Möglichkeit der Polizei ihre Situation getrennt vom Täter (der Täterin) zu erläutern.
- Sie können mit ihren Kindern unter Polizeischutz den

⁵³ Die Broschüre kann kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden und Ratsuchenden zur Verfügung gestellt werden: Ihr Recht bei häuslicher Gewalt www.big-interventionszentrale.de

Tatort verlassen, um sich in Sicherheit zu bringen (z.B. in einem Frauenhaus, Zufluchtswohnung), bzw. um sich in medizinische Betreuung zu begeben.

- Verletzungen sollten von einem Arzt/Ärztin attestiert werden und dieser/diese von der Schweigepflicht entbunden werden.

DAS

PLATZVERWEISVERFAHREN⁵⁴

Rechtsgrundlage für das Platzverweisverfahren ist das Polizeirecht. Das Platzverweisverfahren ermöglicht es, in Fällen häuslicher Gewalt, den gewalttätigen Partner (Partnerin) der gemeinsamen Wohnung zu verweisen. Diese Wegweisung erfordert keinen Antrag des Opfers. Die Polizei entscheidet von Amts wegen je nach Einschätzung der Gefahrenlage

⁵⁴ Vgl. auch Platzverweisverfahren bei häuslicher Gewalt. Dokumentation des Fachtags für Entscheidungsträger und Verantwortliche aus Politik, Justiz, Kirchen und Kommunen am 13. November 2006 in Stuttgart, hg. v. Evangelische Landeskirche In Württemberg, Stuttgart 2007.

über die notwendigen Maßnahmen.

Neben der Wegweisung kann die Polizei u. a. die Wohnungsschlüssel des Täters (der Täterin) beschlagnahmen, d.h. abnehmen und das weitere Betreten der Wohnung verbieten. Diese Wegweisung /das Betretungsverbot kann vom Ordnungsamt der jeweiligen Kommune bis zu vierzehn Tagen verlängert werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter (die Täterin) erneut gewalttätig wird.

Darüber hinaus kann die Polizei dem Täter (der Täterin) untersagen, sich Frau (Mann) und Kindern zu nähern und Kontakt mit Kindern / der Partnerin aufzunehmen. Dieses Verbot kann ebenfalls für mehrere Tage ausgesprochen werden und sich auf Orte beziehen, an denen sich das Opfer und die übrigen Familienangehörigen (regelmäßig) aufhalten (KiTa/Schule, Arbeitsstätte).

Frauen (Männer), die häusliche Gewalt durch den Partner (Partnerin) erfahren haben, können also in der gemeinsamen

Wohnung verbleiben und brauchen nicht mehr, wie es bislang der Fall war, mit ihren Kindern in ein Frauenhaus/ eine Zufluchtswohnung zu flüchten. Für den Fall, dass die Frau (der Mann) die gemeinsame Wohnung verlässt (Frauenhaus/ Zufluchtswohnung, neue Adresse), kann eine Auskunftssperre über den Verbleib/Wohnsitz beantragt werden.

Neben dem polizeirechtlichen Platzverweisverfahren (oder auch ohne dieses) kann das Opfer um zivilrechtlichen Schutz nach dem GewSchG beim Amtsgericht nachsuchen (Antrag auf Wohnungszuweisung, Schutzanordnungen etc.), wie oben dargestellt.

Nach dem Gewaltschutzgesetz können Schutzmaßnahmen für Opfer häuslicher Gewalt durch die Polizei ergriffen werden und eine strafrechtliche Verfolgung des Täters (der Täterin) durch Strafanzeige erreicht werden. Opfer häuslicher Gewalt sollten über vernetzte Beratungsangebote informiert werden und zur Inanspruchnahme fachlicher Hilfe und polizeilicher

Schutzmaßnahmen ermutigt werden.

Das Platzverweisverfahren in Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage für die polizeiliche Wegweisung sind die §§ 1, 3, 5 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW). 5).

Eine eigene polizeirechtliche Spezialermächtigung, wie in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer, gibt es in Baden-Württemberg noch nicht.

Nach den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes beteiligten sich im Juni 2000 86 Kommunen in Baden-Württemberg an einem Modellversuch „Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt“. Bereits im ersten Jahr der landesweiten Durchführung des Platzverweisverfahrens (2002) kam es zu 10.786 Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, in deren Verlauf 1738 Platzverweise ausgesprochen wurden.⁵⁵

Vernetzte Hilfen im Platzverweisverfahren

Das Platzverweisverfahren beinhaltet im Wesentlichen vier Elemente:

- die akute polizeiliche Krisenintervention
- die flankierende Beratung
- die konsequente Strafverfolgung
- den zivilrechtlichen Schutz

Im Platzverweisverfahren wirken verschiedene Institutionen und Einrichtungen zusammen. Die nachstehende Tabelle gibt hierzu einen Überblick.

⁵⁵ Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/4904, 2

Institutionen	Aufgaben
Polizeivollzugsdienst, Ortpolizeibehörden	Akute polizeiliche Krisenintervention Aufnahme der Anzeige
Clearing-, Interventionsstelle	Erstberatung für Frauen, die einen Polizeieinsatz/Platzverweis des Täters erlebt haben Weitervermittlung an geeignete Stellen Koordination der Hilfe
Allgemeiner Sozialer Dienst, Frauen- und Kinderschutzhäuser, Fachberatungsstellen	Fachberatung für die Opfer, Hilfeplanung
Beratungsstellen für Männer, Bewährungshilfe...	Beratung für Täter, Anti-Gewalt-Training
Jugendamt, ASD, Kinderschutzzentrum...	Angebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt
Staatsanwaltschaft	Strafverfolgung der Täter

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Sozialministerium Baden-Württemberg (Hg.): Abschlussbericht des Forschungsprojekts zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt, Stuttgart 2004, S. 20.

**BERATUNGSANGEBOTE FÜR
OPFER HÄUSLICHER GEWALT**

Neben diesen straf- und zivilrechtlich orientierten Interventionsmöglichkeiten gibt es Beratungsangebote, die von kirchlichen Mitarbeiter/innen auch unabhängig vom Platzverweisverfahren im Gespräch

genannt werden können: Dazu gehören z.B. die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (z.B. der diakonischen Bezirksstellen).

Beratungsangebote können in Anspruch genommen werden, um Eskalationen der Gewalt in der Beziehung zu vermeiden und den Kreislauf häuslicher Gewalt zu

verlassen. Zur Auswahl eines geeigneten Beratungsangebotes sollten Informationen von Fachberatungsstellen (auch anonym) eingeholt werden.

TÄTERARBEIT IM KONTEXT HÄUSLICHER GEWALT

Die Arbeit mit den Tätern wird zunehmend auch in Deutschland als Beitrag zur Bekämpfung häuslicher Gewalt gesehen. Die ursprünglich in den USA und England entwickelten Programme⁵⁶ dienten als Vorbilder für Konzepte, die vor allem in den 1980er und 1990er Jahren in Deutschland unter dem Begriff „Täterarbeit“ entstanden.

Täterprogramme sollen als präventive Maßnahme dazu beitragen, künftige Gewalt zu verhindern. Sie werden von Tätern entweder freiwillig oder in Form von Auflagen/Weisungen in einem Strafverfahren angeordnet und unter Androhung von Strafen überprüft (§ 56ff StGB). Die Täterarbeit ist in der Regel in die

⁵⁶ Vgl. das Projekt "Domestic Abuse Intervention Project" (DAIP) und das „Domestic Violence Intervention Project“ (DVIP)

Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt eingebunden.

Die Arbeit mit den Tätern geschieht in angeleiteten Gruppenarbeiten. Das gewalttätige Verhalten der teilnehmenden Männer wird bearbeitet. Ziel der Programme ist die Verbesserung des Opferschutzes, indem der Täter für sein gewalttätiges Verhalten in die Verantwortung genommen wird und alternative Konfliktlösungsstrategien erlernt werden.

In Baden Württemberg wurden von Monika Barz und Cornelia Helfferich (2006) die bestehenden Täterprojekte dargestellt und evaluiert. Die Studie zeigt, dass Täterprojekte positive evaluierbare Wirkungen haben.⁵⁷

⁵⁷ Vgl. Landesstiftung Baden Württemberg (Hg.), Häusliche Gewalt beenden: Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt (Redaktion: Barz, M./Helfferich, C.), Stuttgart 2006.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR KIRCHLICHE MITARBEITER/INNEN

Wege aus der Gewalt

Betrachtet man die Interventionsmöglichkeiten in Fällen häuslicher Gewalt, so kommen für kirchliche Professionelle zwei Lösungsstrategien in Betracht.

1) Die erste ist gekennzeichnet durch Vertrauen und setzt eine Kooperation zwischen den Gesprächspartner/innen voraus. Lösungen werden gemeinsam gesucht, unter (anonymer) Beratung durch Fachstellen. Ziel ist die Unterstützung der Familie und deren Erziehungskompetenz. Der Vorzug dieses Vorgehens ist, dass Opfer von Gewalt nicht noch einmal zu Opfern von Entscheidungen anderer werden und dass die Entscheidungs- und Erziehungskompetenz gestärkt wird.

2) Eine zweite Interventionsmöglichkeit wird dann notwendig, wenn die Gewalt so eskaliert, dass Seele, Leib und Leben bedroht sind. Dieser Weg geht mit Eingriffen von

Fachstellen (Polizei, Jugendamt) in den Entscheidungswillen der Betroffenen (Kinder/ Jugendliche/ Eltern) einher. Es kann zur Strafverfolgung von Tätern und Täterinnen kommen. Der Vorzug dieses Weges ist, dass Opfer von Gewalt geschützt werden und Täter/innen gerichtlich verfolgt werden. Die Eskalation der Gewalt wird unterbrochen und die Situation der Gewalt beendet.

Beide Interventionsmöglichkeiten stehen für kirchliche Mitarbeiter/innen in unterschiedlicher Weise offen.

DAS BEICHTGEHEIMNIS DER PFARRERINNEN UND PFARRER

Pfarrerinnen und Pfarrer unterliegen dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis. In § 15 des Württembergischen Pfarrergesetzes heißt es unter der Überschrift „Beichtgeheimnis und Amtsverschwiegenheit“:

(1),„Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann zu wahren. Dem Beichtgeheimnis unterliegt, was dem Pfarrer in Ausübung der Seelsorge anvertraut wird.“

Pfarrer/innen müssen über das Ihnen in der Beichte oder Seelsorge Anvertraute Schweigen bewahren. Das Schweigen ist unverbrüchlich. Im Gesetz sind keine Ausnahmen formuliert. Der Bruch des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses wird disziplinarrechtlich verfolgt.

Das Beichtgeheimnis bezieht sich auf Dinge, die in Ausübung der Seelsorge anvertraut wurden. Die Definition der Grenzen des seelsorgerlichen Gespräches sind nicht immer eindeutig. Hier kommt es ganz wesentlich darauf an, was der/die Pfarrer/in selbst für gegeben hält.

Dem Beichtgeheimnis unterliegt nicht, was der/die Seelsorger/in bei Gelegenheit der Seelsorge, aber nicht in seiner Eigenschaft als Seelsorger/in erfahren hat, ebenso all das, was ihm/ihr als Privatperson bekannt wird.

Von der Strafdrohung für die Nichtanzeige drohender Verbrechen ist der/die Pfarrer/in insoweit gemäß § 139 Abs. 2 StGB ausgenommen.

Amtsverschwiegenheit

Vom Beichtgeheimnis abzugrenzen ist die Amtsverschwiegenheit. Ihr unterliegt alles, was nicht in Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, gleichwohl aber der Verschwiegenheit unterliegt.

Wie wird das Beicht- und Seelsorgegeheimnis theologisch begründet?

Theologisch wird das Beichtgeheimnis aus der kirchlichen Tradition der Beichte begründet. Als Sakrament (Pflichtbeichte) ist die Beichte in der katholischen Kirche (seit dem IV. Laterankonzil 1215) durch das Kirchenrecht streng geschützt.

Gemeinsam ist den Kirchen der Ökumene die Auffassung, dass in der Beichte Sünden nicht einem Menschen, sondern Gott selbst bekannt werden. Sie werden nach katholischer Auffassung durch den Mund des Priesters im Namen

Gottes vergeben. Der Priester ist das ‚Instrument‘, Gott ist es, der die Absolution erteilt. Der Hörende und Vergebende ist auch nach evangelischer Auffassung Christus selbst. Pfarrer/innen verkündigen dem Beichtenden die Vergebung der Sünden im Namen Jesu Christi.

Diese theologische Begründung gilt auch für das Seelsorgegeheimnis. In der Seelsorge werden zwar nicht notwendig Sünden bekannt und vergeben, dennoch wird auch das vertrauliche, seelsorgerliche Gespräch als ein im Angesicht Gottes und unter Anrufung seiner Hilfe geführtes Gespräch verstanden.

Zeugnisverweigerungsrecht

Obwohl der Rechtsstaat ein Interesse daran besitzt, Straftaten zu vereiteln und aufzudecken, gewährleistet er in seiner Sphäre den Schutz des Beichtgeheimnisses durch die Gewährung von Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrechten. Das Beichtgeheimnis macht es erforderlich, dass Geistliche nicht zu Aussagen im Strafprozess gezwungen werden können (§ 53 StPO).

Auch dieses Recht ist seit dem Mittelalter belegt. Ernst Bezzel zitiert Martin Luther, der in einem ihm vorgetragenen Fall eines Kindsmordes auf die Frage antwortet, ob der Pfarrer vor Gericht aussagen müsse:

„Mitnichten nicht! Denn man muß Kirchen- und weltlich Regiment unterscheiden, sintemal sie mir nichts gebeichtet hat, sondern dem Herrn Christo; und weil es Christus heimlich hält, soll ich's auch heimlich halten und stracks sagen: Ich hab nichts gehört; hat Christus gehört, so sage er's“ (WA TR IV, 697, Nr. 5178)⁵⁸

Können Pfarrer/innen vom Beichtgeheimnis entbunden werden?

Gemäß § 15 Abs. 2 PFG können Pfarrer/innen von ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses von

⁵⁸ Bezzel, E., Seelsorgerliches Gespräch und Beichte, in: Rassow, P. (Hg.), Seelsorgerliche Verschwiegenheit – Chance und Last des Gefängnispfarrers, Hannover 1982, 20. Vgl. auch Fishedick, W., Die Zeugnisverweigerungsrechte von Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern, Frankfurt a.M. 2006.

demjenigen entbunden werden, der sich ihm oder ihr anvertraut hat. In diesem Fall trifft ihn oder sie aber keine automatische Verpflichtung zur Aussage vor den staatlichen Gerichten, sondern er oder sie hat nach eigener Gewissensprüfung darüber zu entscheiden, ob er oder sie vor dem Hintergrund der Befreiung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses durch die betroffene Person Aussagen machen will oder nicht. Ggf. hat der Pfarrer/in die aus dieser Entscheidung entstehenden Nachteile zu tragen (§ 15 Abs. 3 PfG).

Chancen und Herausforderungen des Beichtgeheimnisses

Das Beichtgeheimnis eröffnet im Umgang mit häuslicher Gewalt besondere Chancen, aber auch Belastungen.

Chancen

- Die Chancen des Beichtgeheimnisses liegen in der absoluten Verlässlichkeit des Stillschweigens über das Anvertraute.
- Der Hinweis auf das Beichtgeheimnis kann ein ‚Türöffner‘ für ein Gespräch

mit Betroffenen sein. Diese befürchten häufig, dass die häusliche Situation durch Eingriffe weiter destabilisiert werden könnte oder dass das Jugendamt gegen ihren Willen in die Familie eingreift.

- Das Beichtgeheimnis unterstützt alle Interventionen, die auf Vertrauen und Kooperation aufbauen und die eigenen Lösungsstrategien der Betroffenen in den Vordergrund stellen.
- Das seelsorgerliche Gespräch sollte bei häuslicher Gewalt dennoch stets dazu ermutigen, fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die Ressourcen von Beratung und Rechtsstaat in Anspruch zu nehmen und bei akuter Gefährdung die Seelsorgernden vom Beichtgeheimnis zu entbinden.

Grenzen

- Das Beichtgeheimnis kann bewirken, dass Interventionsmöglichkeiten zum Schutz von Gewaltopfern – auch in akuten Gefahrensituationen – nicht ergriffen werden können, solange der Pfarrer/

die Pfarrerin nicht von der Schweigepflicht entbunden wurden. Das Beichtgeheimnis kann Seelsorger/innen dann eine schwere Belastung auferlegen.

- Zur Unterstützung kann unter Wahrung der Anonymität das Gespräch mit einem ebenfalls dem Beichtgeheimnis verpflichteten Kollegen/ Kollegin gesucht werden. In der Württembergischen Landeskirche gibt es professionelle Unterstützung z.B. durch die Seelsorge an Seelsorger/innen oder durch Dekan/innen und Prälat/innen.

Welche Konsequenzen hat der Bruch des Beichtgeheimnisses?

In der Geschichte der Kirchen wurde der Bruch des Beichtgeheimnisses stets disziplinarisch geahndet.

Dennoch wird sowohl in der Kirchengeschichte, als auch in der gegenwärtigen theologischen Literatur diskutiert, ob das Beichtgeheimnis an Grenzen kommen kann, an denen Werteabwägungen stattfinden können. Genannt werden schon im Mittel-

alter z.B. angekündigte Morde, Brandstiftung, Brunnenvergiftung etc.⁵⁹

Diese Argumentation bewegt die Diskussion bis heute. Der Theologe Manfred Mezger z.B. führt aus, dass der Amtsträger/ die Amtsträgerin „in gewissenhafter Abwägung der Folgen, auf eigene Verantwortung zu dem Entschluß kommen (kann), die Rettung des wehrlos zum Untergang ausgelieferten Lebens der formalen Wahrung des Amtsgeheimnisses vorzuziehen“⁶⁰

Andere Stimmen dagegen sehen gerade aus theologischen und ethischen Gründen die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses als Voraussetzung einer erfolgreichen Seelsorge. So wird

⁵⁹ Zu Werteabwägungen z.B. im mittelalterlichen katholischen Kirchenrecht vgl. Bezzel, E., Seelsorgerliches Gespräch, a.a.O., 21; Frank, I. W., Beichte II, in: TRE V, Berlin/ New York 1980, 419.

⁶⁰ Mezger, M., Amtsgeheimnis, in: TRE, Bd.II, Berlin/ New York 1978, 623. Vgl. auch: Grethlein, G., Seelsorge- und Beichtgeheimnis in evangelischer Sicht, in: Rassow, P, (Hg.), Seelsorgerliche Verschwiegenheit, a.a.O., 43ff., bes.50ff.

darauf hingewiesen, dass die theologische Intention (Beichte) und die sozialen Chancen (Türöffner für erste Kontakte) des Beichtgeheimnisses nur ausgeschöpft werden können, wenn das Beichtgeheimnis zuverlässig, d.h. ohne Ausnahmen gilt und geschützt wird.⁶¹

Das Kirchenrecht ist in dieser Frage eindeutig und gibt die Richtung des Verhaltens an: Verstöße gegen das Beichtgeheimnis werden ohne Ausnahme disziplinarrechtlich verfolgt.

DIE RECHTSLAGE FÜR DAKON/INNEN UND RELIGIONSLEHRER/INNEN

Die Rechtslage für Diakon/innen und Religionslehrer/innen ist differenziert und z.T. noch ungeklärt. Sie kann hier nicht erschöpfend dargelegt werden. Nur wenige Hinweise sollen genügen.

⁶¹ Niemann, H., Juristische Aspekte zur Pflicht der Pfarrer zur Amtsverschwiegenheit, in: Rassow, P. (Hg.), Seelsorgerliche Verschwiegenheit, a.a.O., 31ff.

Die rechtliche Situation von Diakon/innen und Religionslehrer/innen ist unter anderem vom Studien- bzw. Berufsabschluss der Professionellen abhängig, vom konkreten Dienstauftrag und vom jeweiligen Anstellungsträger. Es wird deshalb empfohlen die Rechtslage mit dem Anstellungsträger zu klären.

Seelsorge und Zeugnisverweigerungsrecht in Religionsunterricht und Diakonat

Zwischen den kirchlichen Berufsgruppen gibt es insofern Überschneidungen, da Religionspädagoginnen bzw. -lehrer/innen sowohl Pfarrer/innen (s.o. Beichtgeheimnis) als auch Diakon/innen sein können.

Im Einzelfall kann auch Diakoninnen und Diakonen und Religionslehrer/innen ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen, wenn ihnen Aufgaben der Seelsorge zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind, in diesem Bereich zwischen ihnen und den Betreuten ein auf ihn/sie bezogenes Vertrauensverhältnis begründet wird und ein

entsprechend konkretes Berufsbild vorliegt.

Bezüglich des Beichtgeheimnisses und des Zeugnisverweigerungsrechtes von Diakon/innen bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen. Eine abschließende Klärung wird derzeit im Kirchenamt der EKD vorbereitet.

Die Rechtslage hinsichtlich Zeugnisverweigerungsrecht und Verschwiegenheitspflicht ist im Einzelnen mit dem Anstellungsträger zu klären.

Diakone und Diakoninnen in sozialdiakonischen und sozialarbeiterischen Handlungsfeldern

Für Diakon/innen ist nicht nur das Anstellungsverhältnis bzw. der Dienstauftrag entscheidend, sondern auch, ob sie über einen Abschluss als staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagog/innen verfügen (das ist z.B. für die Regelausbildung an der Evangelischen Fachhochschule für alle Abgänger/innen der Fall).

Für diese Diakon/innen gelten die gesetzlichen Rechte und Pflich-

ten, die für alle Sozialarbeiter/innen gelten. Insbesondere gilt für sie die strafrechtliche Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 StGB, egal ob sie bei kirchlichen, öffentlichen oder anderen freien Anstellungsträgern oder freiberuflich tätig sind.

Hinzu kommen spezielle arbeitsrechtliche und auch kirchenrechtliche Regelungen über Datenschutz und Amtsverschwiegenheit (s.o.).

Darzustellen wären die Durchbrechungsmöglichkeiten der Schweigepflicht, hier insbesondere die Regelungen des § 8a SGB VIII (Information an das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung), und des § 34 StGB (akute Selbst- oder Fremdgefährdung, Unterbringungsnotwendigkeit)

Die Rechtslage ist im Einzelnen mit dem Anstellungsträger zu klären.

SCHLUSSWORT

Kirchliche Mitarbeiter/innen handeln im Glauben an Gottes Neuschöpfung inmitten der Welt und an deren Ende. Die in Christus offenbare Liebe macht frei zur persönlichen Erneuerung und zur Erneuerung von Beziehungen. In Beichte und Abendmahl werden Sünden bekannt, es wird Versöhnung zugesprochen und die stärkende Gemeinschaft mit Gott und Mitmensch zugesagt.

Das Evangelium von Jesus Christus schenkt Hoffnung, dass auch in ausweglos erscheinenden Situationen Zukunft eröffnende Perspektiven gefunden werden können.

Der Glaube vertraut darauf, dass der Geist Jesu Christi durch menschliches Handeln hindurch in dieser Welt wirkt.

Kirchliche Handlungsfelder bieten Anknüpfungspunkte zur Unterstützung von Menschen, die in Situationen häuslicher Gewalt leben. Durch das besondere Vertrauen, das ‚geistliche Berufe‘ genießen und durch die Niedrigschwelligkeit der Begegnungen (Hausbesuche, Kinder- und Jugendarbeit etc.) haben kirchliche Mitarbeiter/innen eine besondere Verantwortung. Sie können erste Ansprechpartner/innen für Opfer häuslicher Gewalt werden. Ihre Aufgabe ist insbesondere auf Symptome aufmerksam zu sein, Gesprächsfäden seelsorgerlich aufzunehmen und an geeignete Fachstellen zu vermitteln.

ADRESSEN: ÄMTER, BERATUNGSSTELLEN UND -ANGEBOTE

GRUNDLEGENDE HINWEISE UND ADRESSEN

Bundesweite Info-Telefone

Für Kinder und Jugendliche sowie Eltern in akuten Krisensituationen sollte auf Hotlines hingewiesen werden, an die sie sich (auch anonym) wenden können:

Nummer gegen Kummer e.V.
Dachverband für das Kinder- und Jugendtelefon und Elterntelefon in Deutschland

Kinder und Jugendtelefon
(0800) 111 0333

Elterntelefon
(0800) 111 0550

Telefonseelsorge (24 Stunden)
(0800) 111 0111

**Weißer Ring/Opfer-
Notruf/Info-Telefon**
(01803) 34 34 34

Jugendamt und Familienkrisendienst

In der Regel sind die Jugendämter/ der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) für Fragen des Kindeswohles zuständig. Diese sind den Landkreisen zugeordnet. Die Telefonnummern sind im Serviceteil des örtlichen Telefonbuches unter den Num-

mern des jeweiligen Landratsamtes zu finden.

In Fällen, in denen das Jugendamt/ASD nicht erreichbar ist, kann, soweit dieser beim jeweiligen Jugendamt vor Ort eingerichtet ist, der kostenlose Familienkrisendienst (FKD) angerufen werden. Diese Nummern sind jedoch regional begrenzte Nummern, die nur aus dem jeweiligen Vorwahlbereich der Städte/Landkreise angewählt werden können.

Familienkrisendienst des Jugendamts Stuttgart
(0800 111 0444)

Hinweis zum Gebrauch des Adressteils

Der gesamte nachfolgende Adressteil ist so aufgebaut, dass Dachorganisationen und/oder exemplarisch einzelne Einrichtungen genannt werden, die Ihnen bei Bedarf weitere Stellen nennen können.

**VERNACHLÄSSIGUNG/
MISSHANDLUNG VON
KINDERN/JUGENDLICHEN**

**Allgemeiner Sozialer Dienst
(ASD) des Jugendamts.**

Der ASD ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter. Er berät unter anderem bei Fragen der Erziehung und des Schutzes von Kindern. Den jeweils zuständigen ASD können Sie im Jugendamt (angesiedelt beim Landratsamt) erfragen.

Kinderschutzzentren

**Kinderschutz-Zentrum
Göppingen**

Schillerplatz 9
73033 Göppingen
Telefon: (0 71 61) 96 94 94
Telefax: (0 71 61) 96 94 95
E-Mail: www.dksb-gp.de
Internet: www.dksb-gp.de

**Kinderschutz-Zentrum
Heidelberg**

Adlerstraße 1/6
69123 Heidelberg
Telefon: (0 62 21) 7 39 21 32
Telefax: (0 62 21) 7 39 21 50
E-Mail:
kinderschutzzentrum@awo-heidelberg.de

**Kinderschutz-Zentrum
Stuttgart**
Pfarrstraße 11

70182 Stuttgart
Telefon: (07 11) 23 89 00
Telefax: (07 11) 2 38 90 18
E-Mail: info@kisz-stuttgart.de
Internet: www.kisz-stuttgart.de

Deutscher Kinderschutzbund

Auf der Homepage des Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg finden Sie die Adressen der Kreisverbände in Baden-Württemberg.
Internet:
www.kinderschutzbund-bw.de

Ortsverband Mannheim e.V.
N3,7

68055 Mannheim
Telefon: (06 21) 22 01 1
Telefax: (06 21) 13 75 0
E-Mail: info@kinderschutzbund-mannheim.de
Internet: www.kinderschutzbund-mannheim.de

Ortsverband Stuttgart e.V.

70178 Stuttgart
Christophstraße 8
Telefon: (07 11) 24 44 24
Telefax: (07 11) 23 65 70 7
E-Mail: info@kinderschutzbund-stuttgart.de
Internet: www.kinderschutzbund-stuttgart.de

SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN/JUGENDLICHEN

In Fällen von sexuellem Missbrauch oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern/Jugendlichen können Sie sich an das Jugendamt vor Ort oder an spezielle Fachberatungsstellen wenden.

Aktuelle Adresslisten

Eine aktuelle Adressliste von Fachberatungsstellen finden Sie beispielsweise bei der Landesstelle Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg e.V. unter: www.ajs-bw.de

Anlaufstellen in Stuttgart und Umgebung finden Sie unter: www.kobra-ev.de

Fachberatungsstellen bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Beratungsstelle des Vereins LILITH für von sexuellem Missbrauch betroffenen Mädchen und Jungen
Hohenzollernstraße 34
75177 Pforzheim
Telefon: (0 72 31) 35 34 34

E-Mail: Lilith-beratungsstelle@t-online.de

KOBRA e.V. – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Hölderlinstraße 20
70174 Stuttgart
Telefon: (07 11) 162 97 - 0
E-Mail: Beratungsstelle@kobra-ev.de
Internet: www.kobra-ev.de

TIMA e.V. Tübinger Initiative für Mädchenarbeit
Weberstraße 8
72072 Tübingen
Telefon: (0 70 71) 76 30 06
Telefax: (0 70 71) 77 09 74
Internet: www.tima-ev.de

Psychologische Beratungsstellen der Kirchen zu Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Sie bieten Unterstützung bei Krisensituationen und aktuellen Schwierigkeiten in Ehen, Familien und Lebensgemeinschaften, besonders auch bei Fragen von Gewalt in Beziehungen.

Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen in der Evangelischen Landes-

**Kirche in Württemberg für
Eltern, Jugend, Ehe und
Lebensberatung**

Augustenstraße 39B
70178 Stuttgart
Telefon: (07 11) 66 95 - 86

Beratungsstellen der Kirchenbe-
zirke gibt es in Aalen, Albstadt-
Ebingen, Bad Mergentheim,
Bernhausen, Blaubeuren, Calw,
Crailsheim, Esslingen,
Freudenstadt, Heilbronn,
Langenau, Leinfelden-
Echterdingen, Ravensburg,
Reutlingen, Schwäbisch Hall,
Schwenningen, Spaichingen,
Stuttgart, Stuttgart-Degerloch,
Tübingen, Tuttlingen, Ulm und
Wangen. Die Anschriften und
Telefonnummern sind in der
Landesstelle erfragbar.

**Caritasverband der Diözese
Rottenburg-Stuttgart
Diözesangeschäftsstelle**

Strombergstraße 11
70188 Stuttgart
Telefon: (07 11) 26 33-0
E-Mail: info@caritas-dicvrs.de
Internet: [www.dicv-rottenburg-
stuttgart.caritas.de](http://www.dicv-rottenburg-stuttgart.caritas.de)

Die Adressen aller Caritas-
Zentren finden Sie auf der Home-

page des Caritasverbands der
Diözese Rottenburg-Stuttgart

**Weitere Beratung und
Information**

Stiftung Hänsel +Gretel

Veilchenstr. 23
76131 Karlsruhe
Telefon: (0 72 17) 94 319 22
E-Mail: info@haensel-gretel.de

pro familia Landesverband

Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Telefon: (07 11) 25 99 353/4

**pro familia Beratungsstelle
Pforzheim**

Gerberstraße 4
75175 Pforzheim
Telefon: (0 72 31) 3 41 80
E-Mail: pforzheim@profa.de

**pro familia Beratungsstelle
Stuttgart**

Theodor Heuss-Straße 23
70174 Stuttgart
Telefon: (07 11) 65 67 90 -6
Telefax: (07 11) 65 67 90 -80
E-Mail: stuttgart@profamilia.de

**MISSHANDELTE FRAUEN IN
AKUTEN NOTSITUATIONEN**

Wenn Sie direkt oder indirekt
Zeugin/Zeuge einer eskalierenden
Gewaltsituation werden, rufen Sie
die Polizei.

Polizeinotruf 110
Rund um die Uhr erreichbar

**Frauenberatungsstellen und
Notrufnummern für vergewal-
tigte und misshandelte Frauen
und Mädchen**

Auf der Homepage des Bundes-
verbands der Frauenberatungs-
stellen und Frauennotrufe können
Sie gezielt nach Adressen von
Beratungsstellen vor Ort suchen.

**Frauen gegen Gewalt -
Bundesverband der
Frauenberatungsstellen und
Frauennotrufe**
Rungestraße 22-24
10179 Berlin
Telefon: (0 30) 32 29 95 00
Internet: www.bv-bff.de

Fetz e.V. Stuttgart
Schloßstraße 98
70176 Stuttgart
Telefon: (07 11) 2 85 90 02

Telefax: (07 11) 2 85 90 03
E-Mail: info@frauenberatung-fetz.de
Internet: www.frauenberatung-fetz.de

**Mannheim NOTRUF und
Beratung für sexuell
misshandelte Frauen und
Mädchen**
68159 Mannheim
Telefon: (06 21) 1 00 33

**Frauennotruf gegen sexuelle
Gewalt an Frauen und
Mädchen e. V.**
Bergheimerstraße 135
69115 Heidelberg
Telefon: (0 62 21) 18 36 43
Telefax: (0 62 21) 18 16 22
E-Mail:
frauennotruf-heidelberg@t-online.de

Notruf - Frauen gegen
sexualisierte Gewalt e. V. (NoFra)
Weberstraße 8
72070 Tübingen
Telefon: (0 70 71) 5 18 88
E-Mail: nofra.tue@gmx.de

Wenn eine Frau in einer akuten
Notsituation ist und sie vor einem
gewalttätigen Partner fliehen
muss, weil sie um Leib und Leben

oder das ihrer Kinder fürchtet,
können Sie die Betroffene an ein
Frauenhaus vermitteln.

Frauenhauskoordinierung e.V.

Auf der Homepage der Frauen-
hauskoordinierung e.V. können
Sie unter dem Stichwort „Frauen-
haussuche“ gezielt nach Adressen
von Frauenhäusern im ganzen
Bundesgebiet suchen:

Internet:

www.frauenhauskoordinierung.de

**Frauenhaus der
Landeshauptstadt Stuttgart**

70161 Stuttgart

Telefon: (0711) 4 14 24 30

E-Mail:

poststelle.frauenhaus@stuttgart.de

Frauenhaus Ludwigsburg

71603 Ludwigsburg

Telefon: 07141-90 11 70

E-Mail:

[frauenhaus@frauenfuerfrauen-](mailto:frauenhaus@frauenfuerfrauen-lb.de)

[lb.de](mailto:frauenhaus@frauenfuerfrauen-lb.de)

Internet:

www.frauenfuerfrauen-lb.de

Frauenhaus Sindelfingen

71043 Sindelfingen

Telefon: (0 70 31) 81 10 80

E-Mail:

FrauenhausBB@t-online.de

**ERSTBERATUNG FÜR FRAUEN IN
FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT
NACH PLATZVERWEIS**

Erstberatung für Frauen, die einen
Platzverweis bei häuslicher
Gewalt erlebt haben, bieten Fach-
beratungsstellen (Interventions-
oder Clearingstellen), die häufig
bei den Vereinen „Frauen helfen
Frauen“ angesiedelt sind an.
Frauenhäuser, der Allgemeine
Soziale Dienst der Jugendämter
und einige kirchliche Träger
bieten ebenfalls eine Beratung bei
häuslicher Gewalt und Platz-
verweis an.

**FrauenInterventionsstelle
Stuttgart (FIS)**

Römerstraße 30

70180 Stuttgart

und

Senefelderstraße 60

70176 Stuttgart (West)

Telefon (07 11) 6 74 48 26

**Beratungsstelle Frauen helfen
Frauen e.V. Tübingen**

Weberstraße 8

72070 Tübingen

Telefon : (0 70 71) 2 64 57

Telefax: (0 70 71) 70 99 32

E-Mail:

fhfberatung.tue@t-online.de

**BERATUNG FÜR FRAUEN AUS
ASIEN, AFRIKA, LATEIN-
AMERIKA UND OSTEUROPA**

**Fraueninformationszentrum
(FIZ) Stuttgart**

Urbanstraße 44
70182 Stuttgart (Mitte)
Telefon: (07 11) 2 39 41-24 und
-25
Telefax: (07 11) 2 39 41 16
E-Mail: fiz @vij-stuttgart.de
Internet: www.vij-stuttgart.de

**BERATUNGSSTELLEN FÜR
MÄNNER/TÄTERKURSE**

Männer, die Gewalt gegen ihre
Partnerinnen und Kinder ausüben,
können Sie, wenn diese bereit
sind, an einem Täterprogramm
teilzunehmen, an Männer-
beratungsstellen vermitteln.

Jedermann e.V. Mannheim

Lutherstraße 15-17
68169 Mannheim
Telefon: (06 21) 4 10 73 72
E-Mail: info@jeder-mann.org

Pfunzkerle e.V.

Mömpelgarder Weg 8
72072 Tübingen

Telefon: (0 70 71) 36 09 89
E-Mail: info@pfunzkerle.de

Sozialberatung Stuttgart e.V.

Römerstraße 78
70180 Stuttgart
Telefon: (07 11) 2 16 36 22
E-Mail:
wolfgang.otto-merk@stuttgart.de

**BERATUNGSSTELLEN FÜR
MÄNNER, DIE OPFER
HÄUSLICHER GEWALT WURDEN**

Männer, die durch ihre Partnerin
Gewalt erfahren, können Sie in
entsprechende psychologische
Beratungsangebote der Kirchen,
aber auch in Beratungsstellen, die
Männer- und Jungenarbeit
anbieten, vermitteln.

Jedermann e.V. Mannheim

Lutherstraße 15-17
68169 Mannheim
Telefon: (06 21) 4 10 73 72
E-Mail: info@jeder-mann.org

Pfunzkerle e.V.

E-Mail: info@pfunzkerle.de
Mömpelgarder Weg 8
72072 Tübingen
Telefon: (0 70 71) 36 09 89

BERATUNG FÜR TÄTERINNEN

Frauen, die Täterinnen bei häuslicher Gewalt oder Missbrauch von Kindern/Jugendlichen sind, können Sie in Fachberatungsstellen oder in die allgemeinen Beratungsangebote z.B. Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen oder Psychologische Beratungsstellen der freien Träger (z.B. Diakonie) vermitteln. Auch der Allgemeine Soziale Dienst der Jugendämter bietet in der Regel Beratung an.

Sozialberatung e.V. Stuttgart
Beratung für Täterinnen
Römerstraße 78

70180 Stuttgart

Telefon: (07 11) 16 92 00

Telefax: (07 11) 1 69 20 22

E-Mail:

info@sozialberatung-stuttgart.de

ONLINE-BERATUNG

Eine Liste von Online-Beratungsangeboten für Frauen und Kinder/Jugendliche in Gewaltsituationen finden Sie bei der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG) unter:
www.big-interventionszentrale.de/adressen/onlineberatung.htm

MATERIALIEN UND LITERATUR

SEXUELLER MISSBRAUCH

Bange, D.; Enders, U. (1995): Auch Indianer kennen Schmerz. Handbuch gegen sexuelle Gewalt gegen Jungen. Kiepenheuer&Witsch

Enders, U. (Hg.) (1990): Zart war ich, bitter war's. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Erkennen - schützen - beraten. Köln

Steinhage, R. (2002): Sexueller Missbrauch an Mädchen. Ein Handbuch für Beratung und Therapie. Rowohlt Verlag

Broschüren

Mutig fragen – besonnen handeln. (2002)
Elternratgeber zum Thema sexueller Missbrauch
Hg. Bundesministerium für Familie.
Broschürendienst
(01 80) 5 32 93 29

E-Mail: broschuerenstelle
@bmfsfj.bund.de
Internet: www.bmfsfj.de

**Unwissen macht Angst –
Wissen macht stark.**
Bundesverein zur PRÄVENTION
von sexuellem Missbrauch an
Mädchen und Jungen e.V.
Bezugsmöglichkeit über:
mail@bundesverein.de

Click it!
Tipps gegen sexuellen
Missbrauch im Chat (für Eltern
und Kinder)
Bezugsmöglichkeit über:
www.zartbitter.de

Weitere Broschüren, Bilderbücher
und Comics, Spiele und Musik
finden Sie bspw. unter:
www.zartbitter.de
www.wildwasserwuerzburg.de
www.big-interventionszentrale.de

**(HÄUSLICHE) GEWALT GEGEN
FRAUEN UND
KINDER/JUGENDLICHE**

[BMFSFJ] Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2004):

Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Bonn

Kury, H.; Oberfell-Fuchs, J. (2005) Gewalt in der Familie. Für und wider den Platzverweis. Lambertus

Kavemann, B.; Kreyszig, U. (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Vs Verlag

Lamnek, S.; Ottermann, R. (2004): Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Opladen

Strasser, P. (2001): Kinder legen Zeugnis ab - Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Innsbruck, Wien, München

Weiß, A.; Winterer, H. (2005): Stalking und häusliche Gewalt B. Lambertus Verlag

Die nachfolgenden Broschüren sind zu beziehen über

Broschürendienst des Bundesfamilienministeriums

(01 80) 5 32 93 29

E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

Internet: www.bmfsfj.de

Mehr Mut zum Reden. (2007) Von misshandelten Frauen und ihren Kindern. Hg. Bundesministerium für Familie.

Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. (2003) Informationen zum Gewaltschutzgesetz. Hg. Bundesministerium für Familie.

Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. (2007) Kooperation Intervention, Begleitforschung. Hg. Bundesministerium für Familie.

Ihr Recht bei häuslicher Gewalt. Infoheft. Polizeiliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Möglichkeiten des Schutzes. Bezugsmöglichkeit über: www.big-interventionszentrale.de

Faltblatt „Tatort Familie – Wege aus der Gewalt“
Das Faltblatt soll von häuslicher Gewalt betroffene Migrantinnen

über ihre Rechte aufklären und Möglichkeiten aufzeigen, wie und wo sie sich beraten lassen können.
PDF-Download:

<http://www.bundesregierung.de>

Stalking: Grenzenlose Belästigung– Eine Handreichung für die Beratung (2005)
Hg. Bundesministerium für Familie.

Weitere Publikationen und Downloads finden Sie unter:
www.bmfsfj.de
www.sozialministerium-bw.de
www.frauen-aktiv.de
www.big-interventionsprojekt.de
www.frauenhauskoordinierung.de

TÄTERARBEIT

Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH (Hrsg.)
(2006): Häusliche Gewalt beenden: Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt.
©November 2006 Stuttgart

Logar, R.; Rösemann, U. Zürcher, U. (2002): Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm.
Verlag Paul Haupt

Grenzen setzen – verantwortlich machen - Veränderung ermöglichen
Hg. Bundesministerium für Familie.

GEWALT GEGEN MÄNNER

Lenz, Joachim (Hrsg.) (2000): Männliche Opfererfahrung. Problemlagen und Hilfeansätze in der Männerberatung. Weinheim und München

Gewalt gegen Männer (2006) Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland – Ergebnisse der Pilotstudie
Hg. Bundesministerium für Familie.
Zu beziehen über
Broschürendienst des
Bundesfamilienministeriums

MEDIEN

Es war doch Liebe ...
Flucht nach vorn – Frauenhaus als Chance
Ein Film von Dr. Daniela Burkhardt, Laufzeit: 30 Minuten, 1994
Bezug über: Daniela Burkhardt
Filmproduktion

Füssener Str. 38
86163 Augsburg
Telefon: (08 21) 6 41 32

**Kennst du das auch? Wahre
Geschichten von zu Hause.**

Fünf Mädchen und Jungen
erzählen von ihren Erfahrungen
mit häuslicher Gewalt.
Bezug über: BIG e.V. Berlin
Sarrazinstraße 11-15
12159 Berlin
Telefon: (030) 61 70 91 00
Telefax: (030) 61 70 91 01

Öffne meine Augen

Ein Film von Iciar Bollain, Dauer
106 Minuten, DVD, Spanien 2003
Infos und Fotos zum Download
unter:
www.timebandits-films.de
Bezugsquelle:
im Handel erhältlich

Macht und Kontrolle

Männliche Gewalt in Ehe und
Partnerschaft.
Der Film zeigt verschiedene
Strategien von gewalttätigen
Männern, um Macht und
Kontrolle über ihre Partnerin
auszuüben. Laufzeit 27 Minuten
Produziert im Auftrag von:
Interventionsstelle gegen
häusliche Gewalt Basel-
Landschaft und Halt-Gewalt,

Basler Interventionsprojekt gegen
Gewalt in Ehe und Partnerschaft.
Erhältlich über infocus,
www.infocus-wm.ch

Auswege

Ein Film von Nina Kusturica –
entstanden auf Initiative des
Vereins Autonome
Österreichische Frauenhäuser,
Laufzeit 49 Minuten.
In drei Episoden wird gezeigt,
welche Möglichkeiten es gibt,
einen Weg aus einer
Gewaltbeziehung zu finden.
Erhältlich über: Verein Autonome
Österreichische Frauenhäuser,
Informationsstelle gegen Gewalt,
Bacherplatz 10/4, 1050 Wien
E-Mail:
informationsstelle@aoef.at,
Internet: www.aoef.at

**AVA 1 – Häusliche Gewalt:
Informationen für Betroffene
(2004) (CD ROM)**

**AVA 2 – Häusliche Gewalt:
Fortbildung und
Sensibilisierung (2004) (CD
ROM)**

**AUSSTELLUNGEN ZUM THEMA
HÄUSLICHE GEWALT**

Rosenstraße 76

Einen virtuellen Rundgang durch die Ausstellung Rosenstraße 76 können Interessierte über den Link www.brot-fuer-die-welt.de/rosenstrasse machen. Die Ausstellung kann ausgeliehen werden.

E-Mail: info@gruesshaber.de
Telefon: (07 11) 6 07 40 60

**Herz-Schlag
Wanderausstellung zum Thema
häusliche Gewalt**

Die Ausstellung wurde von den Mitarbeiterinnen des Frauenhauses Norderstedt konzipiert. Unter anderem werden Themen wie die Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf Kinder, die Frage, was Angehörige, Nachbar/innen u. a. tun können aber auch die Diskussion, dass Männer Opfer von häuslicher Gewalt werden, wird in der Ausstellung angesprochen. www.fhfv-norderstedt.de

**MATERIALIEN FÜR
KIRCHENGEMEINDEN UND
RELIGIONSUNTERRICHT****Evangelische Landeskirche in
Württemberg (Hg.),**

(2000) Gewalt an Frauen und Mädchen wahrnehmen und überwinden. Tipps und Referentenliste für die Planung in Gemeinde und Bezirk
(Reihe: Verbündete Kirche).

**Evangelische Landeskirche in
Württemberg (Hg.),**

(2000) Schweige nicht zu meinen Tränen (Ps 39, 13)
Gottesdienstentwurf (Reihe: Verbündete Kirche)

Beide Materialien sind zu beziehen über:
Büro der Frauenbeauftragten,
Gerokstr. 21, 70184 Stuttgart
Telefon: (07 11) 21 49-571
Internet: www.elk-wue.de

**Evangelische Landeskirche in
Württemberg (Hg.)**

(2005) Zukunftsmodell Familie.
Entschließung der 13.
Landessynode vom 8. Juli 2005

**Evangelische Landeskirche in
Württemberg (Hg.),**

(2006) Platzverweis bei häuslicher Gewalt.
Dokumentation des Fachtags für Entscheidungsträger und Verantwortliche aus Politik, Justiz, Kirchen und Kommunen

am 13. November 2006 in
Stuttgart

Beide Broschüren sind zu
beziehen über:
Evangelisches Medienhaus
Stuttgart, Augustenstr. 124, 70197
Stuttgart
Telefon: (07 11) 2 22 76 26
E-Mail:
verwaltung.emh@elk-wue.de

**Frauengleichstellungsstelle der
Evangelisch-Lutherische Kirche
in Bayern (Hg.),**

(2005) Gewalt in Familien
wahrnehmen und überwinden.
Praxisbeispiele für Seminare
Projekte Unterricht und
Ausstellungen (Reihe verbündete
Kirche)
Marsstraße 19, 80335 München
Telefon: (0 89) 5 59 54 22
E-Mail: fgs@elkb.de Internet:
www.bayern-evangelisch.de